

Annali

dell'Istituto storico italo-germanico in Trento

Jahrbuch

des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient

II

1976

a056441

Kanzlei und Hofkapelle Kaiser Friedrichs II.

von *Hans Martin Schaller*

1. Die Hofkapelle Kaiser Friedrichs II.

Wenn man die geniale Persönlichkeit und den großartigen Staat Kaiser Friedrichs II. richtig würdigen will, dann gehört dazu auch eine Betrachtung zweier — im Mittelalter oft eng miteinander verbundener — Institutionen seines Hofes, der Kanzlei und der Hofkapelle. Bevor wir uns aber mit diesen beiden Institutionen näher befassen, ist es vielleicht zweckmäßig, etwas über die Begriffe «Kanzlei» und «Hofkapelle» zu sagen.

Das Wort Kanzlei (*cancellaria*) kommt bekanntlich von dem lat. Wort *cancelli*, also den Schranken oder Gittern, hinter denen in der Spätantike die Verwaltungsbeamten saßen, und es hängt vielleicht auch zusammen mit den im Mittelalter ebenfalls *cancelli* genannten Schranken, die den Chor, das Presbyterium einer Kirche vom Laienraum trennten; jenen Chorschranken, vor denen im Mittelalter oft gepredigt wurde, von denen aus man aber auch etwa Urkunden öffentlich verlas.

Wir Mediävisten verstehen heute unter einer Kanzlei die organisierte Beurkundungsstelle und Schreibstube eines Herrschers, sofern diese als selbständige Behörde in Erscheinung trat. Eine Kanzlei hatte die Aufgabe, die vom Herrscher ausgehenden Privilegien und Mandate, Briefe und Manifeste herzustellen, gegebenenfalls auch den Empfängern zuzustellen und — wenigstens in hochentwickelten Kanzleien — auch in dieser oder jener Form zu registrieren. Zur Herstellung dieser Dokumente gehörte vielfach nicht nur die rein technische Reinschrift, sondern auch das Diktat, also die Anfertigung des Konzeptes, des Wortlauts. Ein guter Kanzleibeamter mußte also ein für damalige Begriffe umfassend gebildeter Mann sein. Er mußte gut schreiben können, und er mußte in der lateinischen Grammatik und Stilistik, in der biblisch-liturgischen Sprache der Kirche und nicht zuletzt in der

Jurisprudenz so bewandert sein, daß er in der Lage war, Schriftstücke der verschiedensten Art abzufassen.

Der Begriff «Kanzlei» als Bezeichnung für eine selbständige Behörde ist in den dreißiger Jahren insbesondere von Hans-Walter Klewitz in Frage gestellt worden, besonders in seinem Aufsatz *Cancellaria. Ein Beitrag zur Geschichte des geistlichen Hofdienstes*¹. Klewitz bestritt, m. E. mit Recht, für die Zeit bis zum 12. und 13. Jh. die Existenz einer selbständigen Behörde namens Kanzlei. Die Aufgaben der Kanzlei seien vielmehr im allgemeinen wahrgenommen worden von der Kapelle, der Hofgeistlichkeit des Herrschers. Die Kanzleiarbeit war ein Teil des geistlichen Hofdienstes. Die Kanzleibeamten waren fast immer identisch mit den Hofgeistlichen, den Hofkaplänen.

Diese Feststellungen von Klewitz treffen gewiß zu für die «Kanzleien» der europäischen Herrscher bis ins 13., zum Teil sogar bis ins 14. und 15. Jahrhundert. Und es ist sogar auch fraglich, ob selbst die am höchsten entwickelte Zentralverwaltung Europas im Mittelalter, die päpstliche Kurie, vor dem 15. Jh. eine eigene Kanzlei im strengen Sinne besessen hat. Vieles von dem, was wir heute zum Aufgabenbereich der Kanzlei rechnen, wurde sicherlich von den Beamten einer zweifellos alten und echten, selbständigen kurialen Behörde erledigt, nämlich von der Kammer (*Camera apostolica*). Und das 1972 erschienene Buch von Brigide Schwarz, *Die Organisation kurialer Schreiberkollegien von ihrer Entstehung bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts*, hat ja gezeigt, daß die zahlreichen Schreiber der Papsturkunden, die *scriptores*, keine kurialen Beamten waren, sondern eine zunftartige Korporation von berufsmäßigen Schreibern bildeten, die nur in einem privaten Dienstverhältnis zur Kurie standen.

Im Falle Friedrichs II. können wir aber mit Sicherheit von einer Kanzlei sprechen. Sein Erbreich, das Königreich Sizilien, das ja damals sowohl die Insel Sizilien wie das süditalienische Festland umfaßte, war ein Staat mit einer hochentwickelten Zentralverwaltung. Für diese Verwaltung gab es allenfalls Parallelen an der päpstlichen Kurie und im Königreich England. Die Zentralverwaltung des Königreichs, die am Hofe des Kaisers konzentriert war, gliederte sich in mehrere Behörden. Die kaiserliche Kammer war zuständig für die Finanzen für den Schatz und, was in unserem Zusammenhang wichtig ist, für das

¹ In «Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters», I, 1937, pp. 44-79.

Archiv. Auch an der päpstlichen Kurie wurden ja die Registerbände und die Privilegien in der Kammer aufbewahrt.

Der Großhof (*magna curia*) war die oberste Justiz- und Verwaltungsbehörde. Justiz und Verwaltung waren ja in Europa bis ins 18. und 19. Jh. hinein nicht voneinander getrennt. Die Wahrung des Friedens und die Pflege des Rechts («*pax et iustitia*») waren bekanntlich die wichtigsten Aufgaben eines ma. Herrschers. Kaiser Friedrich II., der ja von einem fast fanatischen Gerechtigkeitsgefühl erfüllt war, nahm diese Aufgaben besonders ernst. Das Hofgericht dürfte daher für den Staufer die wichtigste Behörde seines Hofes gewesen sein. Den Willen des Kaisers und der *magna curia* führten aus die Justitiare der Provinzen und deren Unterbeamte; sie waren in ihren Regionen eine Art von Universalbeamten: zuständig für die Rechtsprechung, für die Verwaltung und oft auch für die Verteidigung.

Mit anderen kleineren Ämtern am Hofe wie dem kaiserlichen Haushalt oder dem Marstall wollen wir uns in unserem Zusammenhang nicht befassen.

Die dritte große Zentralbehörde war jedenfalls die Kanzlei. Sie ist für den modernen Historiker die wichtigste Behörde, denn sie war im Reiche Friedrichs II. die Expeditionsstelle für alle anderen Behörden und Ämter. Die Kanzlei fertigte nicht nur die im Namen des Kaisers ausgehenden Briefe, Urkunden und Manifeste an; sie erledigte im allgemeinen auch den täglichen Schriftverkehr mit den Beamten der Provinzen und mit den Petenten, den Bittstellern, die sich am Hofe einfanden oder schriftliche Bittgesuche einreichten. Die Kanzlei war also über alle politischen, militärischen und administrativen Vorgänge informiert; sie war zweifellos die «zentralste» aller Behörden am Kaiserhof.

Letzte und oberste Instanz war Friedrich II. selbst. Alle Leiter von Hofämtern und Zentralbehörden verkehrten unmittelbar mit dem Kaiser; es gab keine Zwischeninstanz etwa in Form einer Staatsregierung oder eines Staatsministeriums. Der Kaiser fällt freilich, wie fast alle ma. Herrscher, im allgemeinen keine einsamen Entscheidungen. Es gab vielmehr eine Gruppe von hohen Beamten und Höflingen, die den Kaiser von Fall zu Fall beräteten. Wir wollen diese Gruppe den kaiserlichen Rat nennen, auch wenn wir nicht wissen, ob es sich dabei um ein organisiertes Kollegium mit einer eigenen Geschäftsordnung ähnlich einem modernen Kabinett handelte oder nur um eine mehr oder weniger

Wie

lose und vielleicht auch öfter wechselnde Gruppierung von Persönlichkeiten, die ausschließliche vom Vertrauen des Herrschers abhingen. Hier mag vieles auch improvisiert gewesen sein, wie überhaupt in der Verwaltung des Königreiches.

Der zentrale Verwaltungsapparat war aber gewiß zu groß, um den Kaiser auf seinen ausgedehnten Reisen und Kriegszügen dauernd und vollständig zu begleiten. Eine offizielle Hauptstadt, wo alle Zentralbehörden einen festen Stützpunkt gehabt hätten, besaß das Königreich Sizilien nicht. Daß Palermo, «sedes regni nostri», diesen Rang hatte und beanspruchte, war bloße Rhetorik. Das Reich besaß jedoch eine inoffizielle Hauptstadt, in der nicht nur Friedrich II. selbst, sondern auch die höchsten Beamten und Ratgeber sowie eine Anzahl von wichtigen Kanzleintararen feste Wohnsitze hatten, und das war das apulische *Foggia*. Das von der kaiserlichen Kammer betreute Archiv und die kostbaren Registerbände der Kanzlei wurden anscheinend im Kastell von Melfi, der alten, historischen Hauptstadt Apuliens aufbewahrt.

Bevor wir uns jedoch weiter mit der Kanzlei Friedrichs II. befassen, wollen wir noch etwas Allgemeines über die Hofkapelle oder Hofgeistlichkeit des Kaisers sagen.

Das Wort «Kapelle» (*capella*) kommt bekanntlich von dem mlat. Wort *cappa*, der Mantel. Die kleine Kirche, in der man den Mantel des hl. Bischofs Martin von Tours aufbewahrte, wurde bald *capella* genannt. In den folgenden Jahrhunderten erweiterte sich noch der Bedeutungsumfang des Wortes *capella*. Grundlegend ist auch hier wieder ein Aufsatz von Hans-Walter Kleitz über *Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jahrhundert*².

Klewitz unterschied einen dreifachen Inhalt des Begriffs *capella*. Capella ist

1. ein dinglicher Begriff: *capella* bezeichnet das gottesdienstliche Gerät, liturgische Gewänder und ähnliches;
2. ein räumlicher Begriff: *capella* bezeichnet den Raum, in dem der Gottesdienst, insbesondere der Gottesdienst des Herrschers, stattfindet;

² In «Archiv für Urkundenforschung», XVI, 1939, pp. 102-156.

3. ein personeller Begriff: *capella* ist die Gesamtheit der dem Hofe dienenden Geistlichen.

Der dingliche Begriff *capella* ist in unserm Zusammenhang uninteressant. Und den räumlichen wie den personellen Begriff müssen wir noch schärfer, juristischer fassen und historisch vertiefen.

Die Hofkapelle eines ma. Herrschers tritt uns in zwei Gestalten entgegen, als Hofkirche (ital. *chiesa palatina*) und als Hofgeistlichkeit (ital. *clero palatino*).

Eine Hofkirche ist eine Kirche, die dem vollen Eigenkirchenrecht des Herrschers unterworfen ist. Eine Hofkirche ist von einem Herrscher gestiftet worden; ihre Ausstattung mit Besitz ist nicht Teil des allgemeinen Kirchengutes geworden, sondern bildet innerhalb des Krongutes ein Sondervermögen, das jedoch seinem kirchlichen Zweck nicht entfremdet werden darf. Eine Hofkirche ist exemt, d.h. der Zuständigkeit des Diözesanbischof entzogen (und oft dem päpstlichen Stuhl unmittelbar unterstellt), daher heißt sie in den Quellen auch oft *nostra* oder *regni nostri capella specialis*.

Die bekannteste Hofkirche im Königreich Sizilien war die *Capella palatina* in *Palermo*, eine Stiftung König Rogers II. von 1132. Auch frühere Normannenfürsten hatten Hofkirchen gestiftet, so Graf Roger I. die Palastkapelle S. Maria in *Messina* (1061) und die Marienkirche in *Troina* (1080). Auf die langobardischen Fürsten in Süditalien gehen die Kapellen «S. Petri ad curtem» in *Salerno* und *Amalfi* zurück. Kaiser Friedrich II. erhob die berühmte Basilika S. Nicola in *Bari* zu seiner *capella specialis*, und stiftete die Hofkirche S. Maria Altamura Lin. Alle diese Hofkirchen haben auch in der Geschichte der Staufer eine mehr oder weniger bedeutsame Rolle gespielt.

Unter Hofgeistlichkeit oder Hofkapelle im eigentlichen Sinne wollen wir verstehen die «Gesamtheit der zum Hofdienst verpflichteten Geistlichen», wie es Reinhard Elze in seiner Arbeit über die päpstliche Kapelle im 12. und 13. Jh.³ schärfer und treffender als Klewitz definiert hat.

Die Hauptaufgabe der Hofgeistlichen oder Hofkapläne bestand natürlich darin, den Gottesdienst am Hofe des Herrschers zu zelebrieren. Daneben erledigten sie aber die verschiedenartigsten Aufgaben

³ In «Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kan. Abt.», XXVI, 1950, pp. 145-204, cfr. p. 152.

im Dienst des Herrschers: sie arbeiteten als Diktatoren und Schreiber in der «Kanzlei», die zweifellos jahrhundertlang mit der Hofkapelle weitgehend identisch war; sie waren mit Verwaltungsaufgaben betraut oder gingen als Diplomaten an fremde Höfe. Unter den Hofkaplänen finden wir oft bedeutende Persönlichkeiten, die als Dichter, Künstler oder Gelehrte das geistige Leben eines Hofes bereicherten. Die Hofkapelle war darüber hinaus das beste Sprungbrett für eine höhere Karriere; viele Hofkapläne wurden später Bischöfe und Erzbischöfe und bestimmten als solche maßgebend die Politik der Kirche und des Reiches.

Juristisch gesehen, bildete die Hofgeistlichkeit einen besonderen Personenverband. Dieser Verband, exempt gegenüber der kirchlichen Hierarchie, immun gegenüber der staatlichen Verwaltung, frei von Steuern und Abgaben, war eine nach besonderem Recht lebende Gemeinschaft im Dienst eines Herrschers. Man hat Parallelen gezogen zum germanischen Gefolgschaftswesen und zum mittelalterlichen Lehnswesen. Das ist vielleicht berechtigt, wenn man diejenigen Kapläne im Auge hat, die nur am Hofe ihren Unterhalt empfangen, ohne eine Pfründe an einer Hofkirche zu besitzen. Unter Friedrich II. begegnen uns mehrfach solche Hofgeistliche; sie nennen sich «capellanus regalis curie» oder «capellanus imperialis aule».

In geistlicher Beziehung unterstanden die Hofgeistlichen dem Capellanus maior, dessen Name uns in der Zeit Friedrichs II. allerdings nicht bekannt ist. In weltlicher Beziehung scheinen die Hofgeistlichen dem Kämmerer unterstellt gewesen zu sein, was ja auch leicht verständlich wäre, denn die Hofkirchen bildeten ja ein Sondervermögen innerhalb des Krongutes.

Warum nun sind die Kanzlei und die Hofkapelle Kaiser Friedrichs II. für den Historiker so interessant? Ich glaube, aus zwei Gründen.

1. Eine Darstellung der Kanzlei und der Hofkapelle Friedrichs II. ist eine notwendige Vorarbeit für die Darstellung der hochentwickelten Verwaltung des Königreichs Sizilien unter den Staufern und damit zugleich eine notwendige Vorarbeit zu der großen, uns immer noch gestellten Aufgabe, die Entstehung des modernen Staates im Europa des späten Mittelalters zu erforschen.

2. Wir werden die Persönlichkeit Friedrichs II. besser verstehen, wenn wir die Menschen kennen, die in seiner nächsten Umgebung

tätig waren. Rein zahlenmäßig gesehen, war der Hof des Kaisers ja nicht sehr groß. Wir dürfen vermuten, daß der Kaiser die meisten Beamten seiner Zentralbehörden persönlich kannte und daß sie nicht ohne sein Wissen und ohne seinen Willen eingestellt wurden. Wenn wir die soziale, familienmäßige und landschaftliche Herkunft, den gesellschaftlichen Stand, die Bildung und die Tätigkeit der Beamten kennen, dann können wir daraus gewiß auch Schlüsse ziehen auf die Persönlichkeit und auf die politischen und kulturellen Bestrebungen des Herrschers.

Es wäre daher eine große und schöne Aufgabe, eine umfassende Prosopographie aller Beamten des Königreichs Sizilien unter den Staufern zu erarbeiten. Als Vorarbeiten haben wir ja schon neben manchen Einzeluntersuchungen die Beamtenlisten von Margarethe Ohlig⁴, das Buch von Wilhelm Heupel über den sizilischen Großhof unter Kaiser Friedrich II.⁵ und meine eigenen Arbeiten zur Kanzlei⁶ und zur Hofkapelle⁷. Ferner ist im Jahre 1973 der 1. Band eines großartigen Werkes erschienen, das auch für unsere Fragestellung wichtige Aufschlüsse liefert; ich meine das Werk von Norbert Kamp, *Kirche und Monarchie im staufigen Königreich Sizilien*, in dem der Verfasser die Biographien aller Bischöfe des Königreiches von 1194-1266 zusammenstellt. Dieses Werk ist für uns besonders wichtig, weil eine Reihe von Bischöfen am Anfang ihrer Laufbahn Mitglieder der Kanzlei oder der Kapelle gewesen waren.

Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II.

Wenn wir uns nun der Kanzlei Friedrichs II. zuwenden, ihrer Geschichte, ihrer Organisation, ihrem Personal und ihrer Tätigkeit, so haben wir im Vergleich zu anderen europäischen Kanzleien einen großen Vorteil: in vielen Urkunden nennen sich nämlich die Notare, die diese Urkunden geschrieben haben. Außerdem besitzen wir noch, wenn auch seit 1943 leider nur noch in Fotografie, das Fragment eines Originalregisters Friedrichs II. aus den Jahren 1239-40, in dem sich ebenfalls die

⁴ Diss. Frankfurt 1936.

⁵ W. E. HEUPEL, *Der sizilische Grosshof unter Kaiser Friedrich II. Eine verwaltungsgeschichtliche Studie*, 1940; Stuttgart 1959 (unveränderter Nachdruck).

⁶ *Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. Ihr Personal und ihr Sprachstil*, in «Archiv für Diplomatik», III, 1957; IV, 1958.

⁷ In «Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters», XI, 1955.

Schreiber der einzelnen Einträge nennen. Insgesamt kennen wir über 80 Notare mit Namen. In vielen Fällen ist es daher möglich, biographische Einzelheiten über die Kanzleibeamten zu ermitteln, vor allem mit Hilfe der lokalen Urkundenüberlieferung. Ich habe das in meiner Dissertation schon versucht, allerdings nur auf Grund des gedruckten Materials, also vor allem der Texte, die veröffentlicht sind bei Huillard-Bréholles, *Historia diplomatica Friderici Secundi* (1852-61) und bei Winkelmann, *Acta imperii inedita* (1880-85). Leider besitzen weder die MGH in München und Wien noch das Deutsche Historische Institut in Rom größere Sammlungen von Fotografien der Urkunden Friedrichs II. Nur Paul Zinsmaier hat eine größere Anzahl von solchen Fotografien zusammengetragen, die im Generallandesarchiv in Karlsruhe aufbewahrt werden. Von den Originalen, in denen sich ein Notar als Schreiber nennt, könnte man dann ausgehen und durch Schriftvergleich auch weitere Stücke demselben Notar zuweisen. Damit würde man unser Wissen über die Tätigkeit der einzelnen Kanzleinotare wesentlich erweitern. Es ist zu hoffen, daß Paul Zinsmaier seine diesbezüglichen Untersuchungen demnächst noch veröffentlicht.

Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. hat schon im 19. Jh. das Interesse der Historiker erregt. Der Franzose Jean-Louis-Alphonse Huillard-Bréholles hat in dem Einleitungsband zu seiner *Historia diplomatica* (Paris 1859) eine erste Darstellung versucht; seine Arbeit wurde überholt durch das Buch von Friedrich Philippi *Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern* (1885), das sich auf die inzwischen erschienenen, von Friedrich Böhmer und Julius Ficker bearbeiteten *Regesta Imperii*, V (1881 ff.) stützen konnte. Aus neuerer Zeit sind vor allem zu nennen die *Untersuchungen zu den Urkunden König Friedrichs II. 1212-1220* von Paul Zinsmaier⁸. Eine neue Gesamtdarstellung habe ich selbst versucht in meiner Diss. *Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. Ihr Personal und ihr Sprachstil*⁹. Diese Arbeit leidet freilich darunter, daß es mir nicht möglich war, die einzelnen Schreiberhände zu untersuchen.

Die Geschichte der Kanzlei 1198-1250

Die Geschichte der Kanzlei Friedrichs II. zerfällt in drei große und

⁸ In «Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins», XCVII, 1949, pp. 369-466.

⁹ In «Archiv für Diplomatik» cit.

deutlich voneinander unterschiedene Abschnitte:

1. Die Frühzeit reichte von 1198 bis 1212 und mit dem anschließenden Aufenthalt in Deutschland bis 1220.
2. In den Jahren von etwa 1220 bis 1227 stand die Kanzlei im Zeichen der päpstlich-kaiserlichen Zusammenarbeit.
3. Die spätere Zeit (1228-1250) trägt wieder einen ganz anderen und eigenen Charakter.

1. Von 1198-1212 und zum Teil noch bis 1220 stand die Kanzlei unter dem beherrschenden Einfluß der normannisch-sizilischen Tradition. Etwas hatte sich allerdings geändert. Die normannischen Könige in Palermo hatten sich mehr und mehr auf den von ihnen abhängigen Hofadel der Insel Sizilien gestützt, der in Gegensatz zum Feudaladel des süditalienischen Festlandes stand. Der Sieg Kaiser Heinrichs VI. 1194 war auch der Sieg der festländischen Barone. Davon blieb die Kanzlei nicht unberührt; während die Notare früher meist aus Sizilien oder Apulien stammen, finden wir in der Kanzlei Konstanzes mehrere Beamte aus Campanien, dem wichtigsten Machtbereich der Barone.

Entscheidend wurde die Besetzung des Kanzleramtes. Mindestens seit 1195 war Kanzler Siziliens der Bischof von Troia in Apulien, Graf Walter von Palearia. Walter stammte aus dem gegen den Hof in Palermo frondierenden Lehnsadel des Festlandes. Mit seinen Brüdern zusammen unterstützte er den Kampf Heinrichs VI. gegen Tankred. Eine Schwester Walters war verheiratet mit dem mächtigen Grafen Peter von Celano, der weite Teile Campaniens beherrschte. Aus dieser Ehe stammte der junge Rainald, 1199- ca. 1215, Erzbischof von Capua, ein Vertrauter Papst Innocenz' III. Rainald ist die beherrschende Figur in der von Karl Hampe vor dem ersten Weltkrieg entdeckten, aber bis heute leider nur in einzelnen Stücken veröffentlichten *Capuaner Briefsammlung*¹⁰. Auch Walter von Palearia hatte die besten Beziehungen zu Papst Innocenz III. Als Bischof wird er auch eine entsprechende literarische Bildung genossen haben.

Die Landschaft Campanien mit der Stilschule von Capua, die päpstliche Kurie und die geistliche Bildung: diese drei Momente, die mit Walter von Palearia verstärkt in die sizilische Kanzlei eindringen, haben auch die Kanzlei Friedrichs II. bis zu ihrem Ende entscheidend beeinflußt.

¹⁰ Paris, Bibliothèque Nationale, *Codex*, lat. 11867.

Sofort nach dem Tode der Kaiserin Konstanze (28.11.1198) brach in Sizilien ein Chaos aus. Das Reich stand zwar unter der Regentschaft Papst Innocenz' III., in dessen Namen die Familiaren, ein Kollegium von hohen Geistlichen und Baronen unter der Leitung des Kanzlers Walter, regierten, aber von tatsächlicher Machtausübung konnte keine Rede sein. Deutsche und päpstliche Truppenführer und Legaten, die mächtigen Barone Süditaliens und die Sarazenen Siziliens, nicht zuletzt die Genuesen und Pisaner machten sich die Herrschaft einander streitig. Nur die Kanzlei in Palermo wurde anscheinend von den Wirren wenig berührt; das äußere Bild der Urkunden trägt einen durchaus einheitlichen Charakter, und dasselbe gilt auch vom Diktat und vom Personal. Mindestens fünf Notare der Frühzeit waren bereits in der normannischen Königskanzlei tätig gewesen. Sie dürften dafür gesorgt haben, daß die Kanzlei der Jugendjahre Friedrichs II. nach den inneren und äußeren Merkmalen der Urkunden wie eine Fortsetzung der sizilisch-normannischen Königskanzlei erscheint.

Das erste einschneidende Ereignis in den personellen Verhältnissen trat erst im Februar 1210 ein: der Sturz des Kanzlers Walter von Palearia. Der frühreife Friedrich II. war am 26.12. 1208 mit 14 Jahren mündig geworden und griff nun energisch in die Regierung ein. Indem er den Kanzler stürzte, gab er das Signal für eine neue Politik, die sich gegen die bisherige Abhängigkeit von Papst Innocenz III. und von den festländischen Baronen richtete. Der Sturz des Kanzlers wirkte sich auch unter den Kanzleibeamten aus; sechs Notare verschwanden aus der Kanzlei; wir dürfen annehmen, daß es die Anhänger und Schützlinge Walters waren. Die Leitung der Kanzlei übernahm der Notar Andreas, der sich *logotheta* nannte. Welche Befugnisse innerhalb der Kanzlei mit dem ursprünglich byzantinischen, in Sizilien seit Roger II. nachweisbaren Amt des Logotheten verbunden waren, wissen wir nicht. Als Sprecher des Königs hatte der Logothet wichtige Schriftstücke öffentlich bekanntzugeben; vermutlich beeinflusste er auch deren sprachliche Form.

Als Friedrich II. im Frühjahr 1212 nach Deutschland zog, um Kaiser Otto IV. zu stürzen und selbst deutscher König und später römischer Kaiser zu werden, war er wieder dringend auf die Hilfe des Papstes angewiesen. Diese Tatsache spiegelt sich auch wider in der personellen Zusammensetzung der Kanzlei. Ich nehme vorweg, daß die Notare, die den König 1212 nach Deutschland begleiteten, einer päpstlich-kirchlichen Gruppe angehörten.

Die wenigen Sizilianer genügten natürlich nicht für die Aufgaben, die der Deutschland-Zug der Kanzlei stellte. So bedeuten denn die Jahre 1212-1220 für die Kanzlei Friedrichs II., daß die normannisch-sizilische Tradition verschmolz mit der Tradition der deutschen Reichskanzlei.

Die deutsche Reichskanzlei, die schon auf eine bald dreihundertjährige Geschichte zurückblicken konnte, hatte in dem 1198 ausgebrochenen Thronstreit zwischen Philipp von Schwaben und dem Welfen Otto IV. von Braunschweig von Anfang an und rückhaltlos auf der staufischen Seite gestanden. Erst als Otto IV. nach der Ermordung Philipps 1208 allgemein als deutscher König anerkannt worden war, hatte sie ihre Dienste auch dem welfischen Herrscher loyal zur Verfügung gestellt. Im Sommer 1212, vielleicht auf die Nachricht von Friedrichs Alpenübergang, ging die Reichskanzlei jedoch zum jungen Staufer über.

Kanzler war damals Konrad von Scharfenberg, Bischof von Speyer. Das Amt des Protonotars, also des Mannes, der das Siegel bewahrte und für die technische Ausfertigung der Urkunden verantwortlich war, bekleidete zunächst der schwäbische Adlige Berthold von Neufen, ebenfalls (als Kanoniker und Propst) mit der Kirche von Speyer verbunden, sodann der Konstanzer Propst Heinrich von Tanne.

Auch alle Notare und Schreiber, über die wir Näheres wissen, waren Geistliche.

Neben den deutschen waren auch sizilische Kanzleibeamte in Deutschland tätig, und zwar während der ganzen Jahre von 1212-1220; acht von ihnen sind uns mit Namen bekannt. Ihr Einfluß zeigt sich sowohl in manchen Äußerlichkeiten, etwa der Datierung nach der sizilischen Indiktion, die schließlich sogar den deutschen Brauch ganz verdrängt hat, als auch im Diktat von etwa 80 Diplomen.

Obwohl nun in den Jahren 1212-1220 Notare und Schreiber aus zwei hochentwickelten Kanzleien zusammenwirkten, kann dennoch keine Rede sein von einer ausgebauten und straff organisierten Kanzlei. In über 100 von 462 Diplomen wird auf das Diktat von Vorurkunden zurückgegriffen. Die Hälfte aller Stücke weist auf kanzleifremde Beteiligung. Die königlichen Kanzleibeamten haben kaum mehr als ein Drittel der Reinschriften und nicht ganz die Hälfte der Diktate verfaßt. Die Kanzlei Friedrichs II. in Deutschland besaß also weder genügend

Schreibkräfte noch war sie in der Lage, auf Grund von Formularbehefen oder dank der stilistischen Fähigkeiten der Notare allen von ihr angefertigten Diplomen ein eigenes sprachliches Gepräge zu verleihen.

Während Friedrich II. in Deutschland weilte, arbeitete in Sizilien seine Kanzlei weiter. Es ist ganz mißverständlich, wenn man in diesen Jahren von einer Kanzlei Heinrichs (VII.) spricht, weil dieser erst 1216 nach Deutschland ging und formell damals König von Sizilien war. Wir haben vielmehr die ununterbrochene Tätigkeit der alten Königskanzlei Friedrichs II. festzustellen. Auch sie stand im Zeichen der Zugeständnisse an den Papst, denn als Kanzler der Gemahlin Friedrichs II., der Konstanze von Aragon, die für den unmündigen Heinrich regierte, erscheint wieder der 1210 in Ungnade gefallene Walter von Palearia, jetzt Bischof von Catania. Weitere Kanzleibeamte, auf die wir noch zu sprechen kommen, zeigen, daß auch sonst am Hofe der Konstanze von Aragon eine kirchlich-päpstliche Gruppe am Ruder war.

2. Der zweite große Abschnitt in der Geschichte der Kanzlei Friedrichs II., die Zeit von 1220-1227, ist, wie gesagt, gekennzeichnet durch die enge Zusammenarbeit mit der päpstlichen Kurie, die damals von Papst Honorius III. (1216-1227) geleitet wurde. Friedrich II. war mit Hilfe des Papsttums 1212 deutscher König, 1220 römischer Kaiser geworden. Dafür mußte er sich erkenntlich zeigen. Das geschah vor allem in den wichtigen Krönungsgesetzen von 1220, die weitgehend von der römischen Kurie diktiert worden sein dürften, wie Giovanni De Vergottini gezeigt hat in seinem Buch, *Studi sulla legislazione imperiale di Federico II in Italia*¹¹. Auch sonst hat die römische Kurie in jenen Jahren stark eingewirkt sowohl auf den Sprachstil wie auf die Schrift der kaiserlichen Kanzlei. Man sollte darüber hinaus auch einmal genauer untersuchen, ob nicht auch die neue absolutistische, zentralistische und die Person des Herrschers ins Übermenschliche erhebende neue Staatsidee, die seit 1220 deutlicher faßbar wird, nicht weitgehend auf geistigen Anleihen beruht, die Friedrich II. bei seinem Vormund Innocenz III. gemacht hat.

Die Politik der engen Zusammenarbeit zwischen Kaisertum und Papsttum wurde getragen von einer päpstlich oder zumindest sehr kirchlich eingestellten Gruppe am Hofe, die zeitweise auch in der Kanzlei die Macht hatte. Den Kanzler Walter von Palearia hatten wir

¹¹ Milano 1952.

schon erwähnt. Beste Beziehungen zu Innocenz III. wie zu Honorius III. hatte auch der wichtigste Diplomat Friedrichs II. vor 1220, der Notar Thomas von Gaeta. Wir besitzen ein von ihm zusammengestelltes Briefbuch¹² und mehrere von ihm verfaßte Briefe, die einen Eindruck vermitteln von der breiten kirchlich-klassischen Bildung, die ein Notar und höherer Beamter damals in Sizilien besaß.

Die beiden wichtigsten Sizilianer, die den König im Frühjahr 1212 nach Deutschland begleiteten, waren der Erzbischof Berard von Bari (später: Palermo) und der Kämmerer Richard.

Berard war an der römischen Kurie hoch angesehen; jahrzehntelang hat er immer wieder zwischen Papst und Kaiser vermittelt. Er kümmerte sich auch um die Kanzlei; durch seine Empfehlung scheint der berühmteste Kanzleibeamte Friedrichs II., Petrus de Vineia, Notar geworden zu sein.

Noch wichtiger ist in unserm Zusammenhang der Kämmerer Richard, dessen Familiennamen wir leider nicht kennen. Bei ihm dürfte es sich um einen früheren Tempelritter handeln, der um 1200 Kämmerer und Familiar Innocenz' III. war und von diesem 1202 zum *magister camerarius et iustitiarius* Apuliens und der Terra di Lavoro ernannt wurde. Seit 1212 ist er als Kämmerer Friedrichs II. belegt und hat dieses Amt bis zu seinem Tode in den dreißiger Jahren (nach 1234, vor 1239) innegehabt. Richard ist in unserm Zusammenhang von Bedeutung, weil er in dem wichtigen Jahr 1220 zumindest ~~ver~~vertretungsweise die Leitung der Kanzlei innegehabt hat und außerdem eine maßgebende Rolle in den weltlichen Angelegenheiten der staufischen Hofkapelle gespielt zu haben scheint. Als Vertrauensmann auch Papst Honorius' III. stand er im Mittelpunkt eines ganzen Netzes von Beziehungen. Er scheint geradezu das Haupt einer Gruppe am Hofe Friedrichs II. gewesen zu sein, die besonders mit Calabrien und der Stadt Cosenza zusammenhing und stets für eine Politik der päpstlich-kaiserlichen Zusammenarbeit (vielleicht auch im Dienst der Kreuzzugs idee) eintrat. Angehörige dieser Gruppe scheinen später an der großen Verschwörung von 1246 teilgenommen zu haben, bei der es sicher nicht nur darum ging, durch einen Staatsstreich den Kaiser zu beseitigen und irgendwelche Barone an seine Stelle zu setzen, sondern vor allem darum, die immer papstfeindli-

¹² P. KEHR, *Das Briefbuch des Thomas von Gaeta Iustitiars Friedrichs II.*, in «Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken», VIII, 1905, pp. 1-76.

cher gewordene Politik Friedrichs II. zu beenden. Es würde viel zu weit führen, hier auf weitere personelle Einzelheiten einzugehen; nur soviel sei gesagt, daß eine ganze Reihe von Notaren in mehr oder weniger engen Beziehungen zum Kämmerer Richard erscheinen und daß es sich bei diesen Beamten, soweit wir überhaupt etwas über sie wissen, meistens um Geistliche handelt.

Der direkte Einfluß der päpstlichen Kurie auf die Kanzlei Friedrichs II. um 1220 wird besonders deutlich an zwei Kanzleibeamten, Matheus Philosophus und Guido de Caravate, die ich doch ausdrücklich nennen möchte.

Der Magister Matheus, Scholasticus an der Hofkirche S. Maria de Admirato in Palermo, bekleidete das hohe Amt des *Scriniarius regni Siciliae*, d.h., er leitete das Archiv des Königreiches. Vorher, belegt im Jahre 1214, war er Notar der königlichen Kanzlei gewesen. Dieser Matheus ist nun in den Jahren 1217-1220 nachweisbar als Subdiakon, Kaplan, Familiar, Dolmetscher und Scriptor Papst Honorius' III.

Der Magister Guido de Caravate, ein Oberitaliener, arbeitete in den Jahren 1220-1221 als Notar in der Kanzlei. Er war gleichzeitig kaiserlicher Kaplan und Subdiakon Papst Honorius' III.

Nimmt man nun noch hinzu, daß die tatsächliche Leitung der Kanzlei nach 1222 mehrere Jahre lang in den Händen des Abtes Johannes von Casamari lag, dessen Zisterzienserkloster in Latium enge Beziehungen zur römischen Kurie wie zum Kaiserhof unterhielt, so rundet sich das Bild.

Diese glückliche Zusammenarbeit zwischen Papsttum und Kaisertum endete jedoch mit dem Tode Honorius' III. Mit Gregor IX. bestieg ein kämpferischer Papst den Stuhl Petri, der offensichtlich schon aus religiösen Gründen, unter dem Einfluß joachitischer und pseudo-joachitischer Ideen, dem Kaiser aufs tiefste mißtraute, ja ihn vielleicht sogar für den Vorläufer des Antichrists oder gar diesen selbst hielt.

3. Die späteren Regierungsjahre Friedrichs II. (1228-1250) sind für die Kanzleigeschichte, soweit sie sich mit dem Personal beschäftigt, ein schwieriges Feld. Wir erfahren wenig von den Notaren, da diese in der *Corroboratio* der Urkunden nur noch selten erwähnt werden. Einen gewissen Ersatz bietet das schon erwähnte Fragment eines Kanzleiregisters vom Winter 1239-40, das uns eine ganze Reihe sonst

unbekannter Notare nennt. Dieses Fragment ist allerdings kein Privilegienregister, sondern enthält ausschließlich an sizilische Provinzbeamte gerichtete Mandate. Es liefert uns manche Aufschlüsse über die Organisation und über den Geschäftsgang der Kanzlei. Für diese Zwecke läßt sich auch nutzbringend verwerten der in angiovinischer Zeit gemachte Auszug aus Registerbänden Friedrichs II. der Jahre 1231-48, der heute in Marseille liegt und daher *Excerpta Massiliensia* genannt wird¹³.

Das Registerfragment von 1239-40 ist von Carcani 1786 und von Huillard-Bréholles 1857-59¹⁴ ediert worden. Aus dem Nachlaß von Wilhelm Heupel sind 1966 *Schriftuntersuchungen zur Registerführung in der Kanzlei Kaiser Friedrichs II.*¹⁵ veröffentlicht worden. Eine neue, kritische und den Sachinhalt gründlich kommentierende Edition des Registerfragments erhoffen wir von Wolfgang Hagemann (Rom).

Im Personalbestand der Kanzlei der Spätzeit hat sich jedenfalls ein grundsätzlicher Wandel vollzogen. Von den vielen Notaren um 1220 haben sich nur wenige in die spätere Zeit hinübergerettet. Seit 1227 treten 36 neue Notare auf, die meistens aus Campanien stammen. Die sonstige Zusammensetzung des Kanzleipersonals hat sich jedoch beträchtlich gewandelt. Die alte Organisation mit Kanzler, Protonotar und Notaren ist nicht mehr greifbar. Die meisten Notare scheinen nicht mehr hauptamtlich mit der Ausfertigung von Urkunden betraut zu sein. Die spätere Kanzlei stellte verhältnismäßig wenige Privilegien her; stattdessen war sie fast ganz in die Verwaltung des Reiches eingespannt und fertigte viele tausende von Mandaten aus. Der persönliche Diktatanteil der Notare ist kaum mehr festzustellen. Der Kaiser und ein kleiner Stab von Ratgebern (*consiliarii*) aus seiner nächsten Umgebung befahlen; Barone und höhere Verwaltungsbeamte übermittelten die Befehle als «Relatoren»; die Kanzleinotare fertigten die entsprechenden Mandate aus, wobei sie sicher oft nur das Diktat der Relatoren niederschrieben. Kanzleinotare waren unter den Relatoren selten.

Einen Blick in diese Verhältnisse gewährt uns auch der interessante Brief der Notare Konrads IV. an ihren Kollegen Nicolaus de Rocca,

¹³ Edition bei E. WINKELMANN, *Acta imperii inedita*, Innsbruck 1880; Aalen 1964, vol. I, pp. 599-720.

¹⁴ *Historia diplomatica Friderici Secundi*, vol. V/1-2.

¹⁵ In «Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken», XLVI, 1966, pp. 1-90.

den ich veröffentlicht habe¹⁶. Danach bestand die von der Majestät geleitete Kurie aus dem Ordo der Consilarii und dem der Notarii. Auf Grund des Ratschlusses der Majestät erteilten die Consilarii die Befehle, die von den Notaren schriftlich formuliert und an die niederen Beamten weitergeleitet wurden. Die Notare selbst wurden in ihrer Tätigkeit von jüngeren Hilfskräften unterstützt, die wohl Anwärter auf die eigentlichen Notarsstellen waren. Vielleicht wurden diese Hilfskräfte oder «Notarsanwärter» als Registratoren beschäftigt; in einem Brief¹⁷ an Petrus de Vinea bittet jedenfalls Nicolaus de Rocca um Beförderung, nachdem er schon über ein Jahr die mühsame Tätigkeit eines Registrators ausgeübt habe.

Sehr bezeichnend für die geistige Haltung der spätstaufischen Kanzlei ist es nun, wie unser Brief diese Verhältnisse deutet. Die Kurie des staufischen Herrschers auf Erden ist ein Abbild des himmlischen Rates und wird dann in der rechten Weise regiert, wenn sie von ihrem Vorbild nicht abweicht. Dem Willen der irdischen Majestät entspricht der Wille Gottes selbst, und in der staufischen Kurie spiegelt sich wider der Ordo der himmlischen Hierarchie. Die Consilarii entsprechen den Engeln, die auf die innigste Betrachtung des göttlichen Willens gerichtet sind (*dominationes, potestates*), die Notare den tätigen Engeln, deren sich die höheren Hierarchien bedienen, um den göttlichen Willen bei den niederen Wesen zur Geltung zu bringen. Und wie den Engeln im Himmel, so wird auch den Räten und Notaren der Kurie allgemein Ehrfurcht und Ehrerbietung geschuldet.

Auf unterer Ebene können wir hier also den gleichen Vorgang beobachten, wie an der Spitze, beim staufischen Kaisertum: das Streben nach Sakralisierung und liturgisch-theologischer Überhöhung der weltlichen Herrschaft.

Zahlreiche Notare waren hauptamtlich in der Justiz- und Finanzverwaltung tätig. Vier Notare arbeiteten auch am Großhofgericht, eine Behörde, über die wir noch viel zu wenig wissen. Eine Monographie über das Großhofgericht im Königreich Sizilien wäre eine überaus lohnende Aufgabe. Dazu müßte man natürlich erst einmal alle von diesem Gericht ausgegangenen Urkunden und Akten sammeln, sonstige

¹⁶ In «Archiv für Diplomatik», III, 1957, pp. 285 ss.

¹⁷ J. L. A. HUILLARD - BRÉHOLLES, *Vie et correspondance de Pierre de la Vigne*, Paris 1865; Aalen 1966, pp. 370-371, doc. 74.

Nachrichten auswerten und alle Richter und Notare biographisch erfassen.

In den letzten Jahren Friedrichs II. finden sich in der Kanzlei sogar öffentliche Notare (Tabellionen), vielleicht aus Personalmangel. Denn im allgemeinen waren Herkunft, Laufbahn und Tätigkeit der Kanzleinotare und der öffentlichen Notare grundverschieden, auch wenn Kanzleinotare gelegentlich Urkunden für Privatpersonen geschrieben haben.

Trotz des starken Eindringens der Verwaltungsbeamten ist weiterhin der feststellbare Anteil der Geistlichen am Kanzleipersonal nicht gering. Von den nach 1227 hinzugekommenen 36 Notaren sind 10 als Kleriker nachzuweisen. Der tatsächliche Anteil dürfte wesentlich höher liegen. Im Gegensatz zu früher kann man jedoch nicht mehr von der Existenz einer kirchlich oder gar päpstlich eingestellten Gruppe sprechen.

Den grundlegenden personellen und organisatorischen Wandel in der Kanzlei der Spätzeit möchte ich auf drei Motive zurückführen:

1. Nach dem Friedensvertrag des Kaisers mit Papst Gregor IX. in San Germano (Cassino) im Sommer 1230 hatte Friedrich II. wieder Zeit, sich um sein Erbreich zu kümmern. Damals erließ er nicht nur die berühmten Konstitutionen von Melfi, sondern reorganisierte auch die gesamte Verwaltung des Königreiches; ein entscheidender Einschnitt in der inneren Geschichte Süditaliens und Siziliens. Von dieser Reorganisation wird auch die Kanzlei betroffen worden sein.

2. Der Kaiser hatte 1230 zwar seinen Frieden mit dem Papsttum geschlossen, aber er wußte nach den Erfahrungen während seines Kreuzzuges (1228-29) nun, was er von Gregor IX. zu erwarten hatte. Daher scheint er nach 1230 die alte, am Hofe und in der Kanzlei tätige Gruppe der Befürworter der päpstlich-kaiserlichen Zusammenarbeit entmachtet und aus ihren Ämtern verdrängt zu haben.

3. Der Neuaufbau des sizilischen Staates nach 1230 zielte immer mehr auf einen zentralisierten Beamtenstaat und auf die Schwächung der feudalen Elemente. Ein äußeres Zeichen dafür dürfte auch der starke Rückgang der Privilegierungen sein, die ja in einem modernen Staat nur noch wenig Sinn hatten.

Sehr wenig wissen wir über die Leitung der Kanzlei zwischen 1224 und 1243 und den praktischen Ablauf der Geschäfte. Die nach 1242

entstandene Kanzleiordnung Friedrichs II.¹⁸ gibt uns wenig Aufschlüsse. Sie beschäftigt sich mit der Kanzlei als dienendem Glied der allgemeinen Verwaltung und als Befehlsübermittlungsstelle des Kaisers, mit der Behandlung von Petitionen und mit dem Erlaß von Mandaten. Die Herstellung der Privilegien, Briefe und Manifeste wird ganz übergangen. Immerhin wird die Tätigkeit der führenden Kanzleibeamten deutlich: die eigentlichen Leiter waren die Großhofrichter Petrus de Vinea und Thaddeus de Suessa. Der Magister Johannes de Idronto war für die Petitionen zuständig. Der Großhofgerichts- und Kanzleintar Guillelmus de Tocco nahm Schreiben an den Kaiser entgegen. Der kaiserliche Kaplan Philippus de Sesso überprüfte nach der Siegelung die ausgehenden Urkunden.

Die formelle Oberleitung der Kanzlei übernahm spätestens im Mai 1243 der Magister Petrus de Vinea, der berühmteste Kanzleibeamte Friedrichs II. Trotz mancher Forschungen sind wir über ihn und sein Leben nur schlecht unterrichtet. Noch immer muß man die beiden Biographien von Giuseppe De Blasiis und Alphonse Huillard-Bréholles benutzen¹⁹. Petrus wurde vermutlich um 1221 als Notar in der Kanzlei angestellt, hat aber vermutlich niemals gewöhnlich Urkunden abgefaßt; er wird von Anfang an für die literarisch und stilistisch anspruchsvolleren Briefe zuständig gewesen sein. Später diktierte Petrus auch die Privatbriefe des Kaisers, die nicht durch die Kanzlei gingen. Im Jahre 1225 wurde er Großhofrichter. Im Mai 1243 erscheint er erstmals als «*imperialis aule protonotarius et regni Sicilie logotheta*». Die Funktion eines Logotheten, die feierliche Verkündung kaiserlicher Urteile und Kundgebungen, hatte Petrus schon 1239 in Oberitalien ausgeübt. Die Umstände, die dann im Januar 1249 plötzlich zum Sturz und Tod des Petrus führten, liegen im Dunkeln. Vielleicht ist er den Intrigen einer ihm feindlichen Partei am Hofe zum Opfer gefallen.

Ein klares Bild vom individuellen Anteil des Petrus de Vinea an den Erzeugnissen der Kanzlei, von seinen Lebensverhältnissen und von den Persönlichkeiten seines Kreises wird man erst dann gewinnen können, wenn einmal eine kritische Ausgabe der unter seinem Namen gehenden Briefsammlung vorliegt. Rudolf M. Kloos und ich selbst haben umfangreiches Material für eine solche Ausgabe gesammelt und

¹⁸ Edition bei E. WINKELMANN, *Acta imperii*, cit., vol. I, pp. 733-739.

¹⁹ G. DE BLASIIS, *Della vita e delle opere di Pietro della Vigna*, Napoli 1860; J. L. A. HUILLARD-BRÉHOLLES, *Pierre de la Vigne*, cit.

auch bereits einen Basistext für die Kollation hergestellt. Es ist zu hoffen, daß die Arbeit an dieser Edition in einigen Jahren wieder aufgenommen werden kann.

Es ist jedoch sehr fraglich, ob die zahlreichen Briefe und Manifeste Friedrichs II. in der Kanzlei diktiert worden sind. Ich möchte eher annehmen, daß es am Kaiserhofe eine Gruppe von Persönlichkeiten gab, die als literarisch-stilistische Berater und als Fachleute für rhetorisch anspruchsvolle Schriftstücke am Hofe tätig waren. Zu diesen gehörten höchstwahrscheinlich neben Petrus de Vinea und dem Großhofrichter Thaddeus de Suessa vor allem die Rhetoriklehrer Nicolaus de Rocca und Terrisius de Atina, der Dichter Jacobus de Lentino und der Prior von S. Nicola in Bari, Magister Salvus. Für griechische Briefe war der Dichter Johannes de Idronto (Otranto) zuständig. Nicolaus de Rocca, Jacobus de Lentino und Salvus waren auch Kanzleibeamte, doch lag der Schwerpunkt ihres Wirkens auf anderen Gebieten. Ich möchte daher vermuten, daß sich die Kanzlei nur technisch mit der Herstellung und Vervielfältigung der Briefe und Manifeste des Kaisers befaßt hat.

Wir haben nun noch eine letzte Frage zu beantworten, die Frage nämlich nach dem *Verhältnis von Kanzlei und Hofkapelle*. In dem vergleichsweise «modernem» Staat Kaiser Friedrichs II. schien die Hofkapelle, diese zentrale Behörde früherer Jahrhunderte, gar keine Rolle zu spielen; die neuere historische Forschung hat sie jedenfalls bis in unsere Zeit hinein nicht beachtet. Eine vorläufige Gesamtdarstellung habe ich selbst in einem Aufsatz *Die staufische Hofkapelle im Königreich Sizilien* versucht²⁰. Darin konnte ich 63 Hofgeistliche ermitteln, von denen eine ganze Anzahl eine Rolle im sizilischen Staat der Staufer gespielt haben. Durch die Forschungen von Norbert Kamp sind inzwischen weitere staufische Hofkapläne in Sizilien bekanntgeworden; für andere, bereits bekannte, konnte Kamp weitere biographische Einzelheiten zu Tage fördern.

Es würde viel zu weit führen, nun hier im einzelnen zu zeigen, welche personellen Verflechtungen zwischen der Kanzlei und der Hofkapelle bestanden. Ich begnüge mich mit dem Hinweis, daß unter Friedrich II. insgesamt elf Kanzleibeamte auch als Mitglieder der Hofkapelle nachweisbar sind, und zwar gerade solche Beamte, die sich durch ihre

²⁰ In «Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters», XI, 1954-55, pp. 462-505.

Tätigkeit oder ihre Stellung über die Masse der gewöhnlichen Notare erhoben.

Nimmt man hinzu, daß zahlreiche weitere Kanzleibeamte zwar nicht der Hofkapelle, aber doch wenigstens dem geistlichen Stand angehörten, und daß die Urkunden Friedrichs II. enge Beziehungen zu liturgischen Texten, seine Briefe und Manifeste enge Beziehungen zu Predigten aufweisen, so scheint mir das doch sehr bezeichnend zu sein für den Staat Friedrichs II. überhaupt.

Dieser Staat war nicht so modern, wie man vielfach angenommen hat. Er wurzelte noch tief im Mittelalter. Die Politik des Kaisers zielte mehr auf einen sakralisierten als auf einen säkularisierten Staat. Das zeigt sich auch bei der Betrachtung solcher Teilgebiete wie der Kanzlei und der Hofkapelle Friedrichs II.

2. *Der Sprachstil der Urkunden Kaiser Friedrichs II.*

Die Urkunden der Kanzlei Friedrichs II. sind nach Form und Inhalt der Höhepunkt des mittelalterlichen Urkundenwesens überhaupt. Sie übertreffen selbst die Papsturkunden des 12. und 13. Jahrhunderts. Die Urkunden Friedrichs II. sind noch bis ins späte Mittelalter hinein vielfach nachgeahmt worden, so von den Kanzleien Karls von Anjou, Rudolfs von Habsburg, Ottokars II. von Böhmen, Philipps des Schönen, Ludwigs des Bayern, Karls IV. und Herzog Rudolfs IV. von Österreich.

Die Urkundensprache der Kanzlei Friedrichs II. ist natürlich nicht ohne Vorbilder; sie wurzelt in der Tradition der deutschen Reichskanzlei und der sizilischen Königskanzlei, und sie hat manches aus der päpstlichen Urkundensprache übernommen. Um die eigene schöpferische Leistung unserer Kanzlei besser zu verstehen, muß ich wenigstens kurz auf diese Vorbilder eingehen.

lat

Deutschland hat auf den verschiedensten Wegen an der sogenannten Renaissance des 12. Jahrhunderts teilgenommen. Die neue Wissenschaft der *Ars dictandi*, die um 1100 in Italien entstanden und bald auch in Frankreich heimisch geworden war, hatte sich sehr rasch auch in Deutschland verbreitet.

Das Diktat der Papsturkunden ist von Einfluß schon unter Kaiser Hein-

rich V., stärker noch unter Lothar III. und Konrad III., zum Teil vielleicht in die Reichskanzlei gelangt auf dem Umweg über die deutschen Bischofsurkunden, die schon früh den Stil der römischen Kurie nachahmten.

Ihren sprachlichen Höhepunkt gewann die Reichskanzlei in den Urkunden Friedrichs I. Barbarossa, die auch für die Kanzlei seines Enkels von großer Bedeutung geworden sind. Woher die stolze Majestätsarenga Friedrichs I. stammt, ist im einzelnen noch ungeklärt. Man hat an das *Corpus iuris civilis* und an die Rechtsschule von Bologna gedacht, daneben auch an Byzanz und Sizilien, aber wahrscheinlicher dürfte das Vorbild der Papsturkunde, vielleicht auch der Liturgie gewesen sein. Außerdem stand an der Spitze der Kanzlei Rainald von Dassel, der als Zögling und Propst der Hildesheimer Domschule für die zeitgenössische französische und italienische Sprachkultur aufgeschlossen gewesen sein dürfte. Ein Beispiel für den Einfluß französischer Bildung und Rhetorik im Umkreis des staufischen Hofes ist ja der Chronist Otto von Freising. Auf jeden Fall steht fest, daß mit den Staufern ein neues Herrscherbewußtsein aufkam, das sich auch in der Sprache der Urkunden äußerte. Die Reichskanzlei wurde in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts selbständiger gegenüber fremden Einflüssen und gewann reichere und freiere sprachliche Ausdrucksmöglichkeiten.

Das wichtigste Vorbild für Friedrich II. war jedoch, wenigstens zunächst, die *Kanzlei der normannisch-sizilischen Könige*, mit der die Kanzlei der Frühzeit des Staufers sogar vielfach, wie wir gesehen haben, durch personelle Kontinuität verbunden war. Die Urkundensprache der normannisch-sizilischen Königskanzlei ist bisher kaum behandelt worden, obwohl sie wahrscheinlich das Glänzendste ist, was das 12. Jahrhundert auf diesem Gebiet geleistet hat. Das stolze Herrscherbewußtsein der Normannen schuf sich hier einen sprachlichen Ausdruck, der den Majestätsarengen Friedrichs I. durchaus gleichkommt. Woher dieser Sprachstil kommt, ist noch nicht sicher geklärt. Die Normannen in Sizilien waren — bei allem Glanz — letzten Endes Parvenues; Epigonen der älteren Mächte, mit denen sie politisch konkurrierten, vor allem dem Papsttum und Byzanz. Gelegentlich hat man denn auch Anlehnung an byzantinische Kaiser- oder Statthalterurkunden festgestellt. Wichtiger dürfte aber das Vorbild der Papsturkunde gewesen sein, deren innere und äußere Merkmale in Palermo vielfach nachgeahmt wurden.

Päpstliches Sprachgut in der Kanzlei Friedrichs II. braucht also keineswegs direkt übernommen worden zu sein; es kann auch auf dem Umweg über die Reichskanzlei oder die normannisch-sizilische Kanzlei des 12. Jahrhunderts in die spätstaufischen Urkunden gelangt sein.

In der *Frühzeit* Friedrichs II. (1198-1212) kam die Kanzlei erst allmählich dazu, denjenigen Sprachstil zu schaffen, der für die Blütezeit so charakteristisch ist. Die Notare waren noch vielfach vom Diktat der Vorurkunden abhängig. Die Exordien, die am besten den jeweiligen Stand der Urkundensprache zeigen, verraten deutlich den reichen Hintergrund der normannischen Kanzleitradition. Mehr als ein Fünftel aller Exordien kopieren einfach normannische Einleitungsformeln; der Rest lebt in seinem Begriffs- und Wortschatz und in den grammatischen Konstruktionen weitgehend vom Erbe der normannischen Königskanzlei.

Betrachtet man der Inhalt der frühen Urkunden, so stellt man fest, daß sie noch ganz in kirchlich-religiösen Begriffen leben. Die pomphafte weltliche Majestätsarenga der späteren Zeit ist noch nicht vertreten.

Mit dem *Aufenthalt in Deutschland 1212-1220* schlägt die Kanzlei Friedrichs II. jedoch zunächst eine andere Richtung ein. In breitem Strom dringt das Sprachgut der deutschen Reichskanzlei des 12. Jahrhunderts in die Urkunden des Königs ein. Die mit verhältnismäßig wenigen Notaren ausgestattete und mangelhaft organisierte Kanzlei ist jedoch weitgehend von Vorurkunden und Empfänger-Ausfertigungen abhängig, wie ja Paul Zinsmaier im einzelnen gezeigt hat²¹. Hier sei nur noch betont, daß sich die Tätigkeit sizilischer Notare in Deutschland auch in der Sprache der von ihnen geschriebenen Urkunden widerspiegelt.

Mit dem Jahre 1220, einem Jahre, das wir schon früher als Wende im Leben und in der Regierung Friedrichs II. erkannt hatten, beginnt die eigentliche *Blütezeit* der Urkundensprache der kaiserlichen Kanzlei. Entscheidend wurde die Berührung mit jener glänzenden stilistischen Überlieferung, die mit den Stichworten spätantike Rhetorik, christliche Liturgie und Papsturkunde gekennzeichnet sei.

Die Zusammenhänge sind im einzelnen noch nicht zu übersehen. Die von der spätantiken Rhetorik bestimmte amtliche Sprache der römischen Kaiser und ihrer Gesetze ist dem Mittelalter vor allem durch die

²¹ In «Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins», XCVII, 1949.

Briefsammlung Cassiodors, die *Variae*, und durch das *Corpus iuris civilis* überliefert worden. Daneben läuft eine mittelbare Überlieferung durch die christliche Liturgie, die ja nicht nur aus der Vulgata, sondern auch aus der Amtssprache des römischen Reiches geschöpft hat. Die päpstliche Kanzlei hat im Lauf der Jahrhunderte aus diesen Elementen eine eigentümliche Urkundensprache entwickelt. Im hohen Mittelalter, in dem das Studium des römischen Rechts blühte, in dem spätantike Schriftsteller wie Cassiodor gut bekannt waren, in dem die Papsturkunde weithin normative Geltung hatte, und in dem fast jeder Diktator mit der Liturgie vertraut war, wird man die genaue Herkunft einzelner Exordien und Wendungen der Kanzleisprache kaum ermitteln können. X

Unter den spätantiken Stilmustern sind die *Variae* des Cassiodor von großer Bedeutung. Sie enthalten zahlreiche Einleitungsformeln, die den Exordien der hochmittelalterlichen Diplome entsprechen. Wenn die Kanzlei Friedrichs II. auch kaum etwas aus Cassiodor unmittelbar entlehnt hat, so zeigt sich doch eine bemerkenswerte Ähnlichkeit der grammatischen Konstruktionen und der wesentlichen Begriffe.

Die Frage nach dem Einfluß der Papsturkunde auf die Kanzlei Friedrichs II. ist schwer zu beantworten. Von unmittelbarer Bedeutung wird wohl nur der Sprachstil Innocenz' III. und seiner Nachfolger gewesen sein. Eine Reihe von päpstlichen Einleitungsformeln haben einzelnen kaiserlichen Exordien als Muster gedient. Das bekannteste Zeugnis ist des Formular für die Ernennung von kaiserlichen Generallegaten, Generalvikaren und Generalkapitänen, dessen Exordium fast wörtlich einem Brief Honorius' III. von 1217 entnommen ist²².

Das eigentümliche Kolorit der spätstaufischen Urkundensprache ist freilich erst dann völlig zu verstehen, wenn man ihre Beziehungen zur Sprache der Vulgata und der Liturgie betrachtet. Dabei findet man eine auffällige Verwandtschaft zwischen den Urkunden und der Begriffswelt und den Ausdrucksformen der Bibel und vor allem der Liturgie. Nun ist es wahrscheinlich, daß die Kanzleinotare, die ja vielfach Kleriker waren, auch in ihre Urkunden leicht Wendungen aus den ihnen vertrauten liturgischen Büchern übernahmen. Erstaunlich ist aber, daß die Diktatoren Friedrichs II. Begriffe und Wendungen der Liturgie, die bisher allein der göttlichen Majestät vorbehalten waren, zur Ver- 16

²² Vgl. E. HELLER, *Zur Frage des kurialen Stileinflusses in der sizilischen Kanzlei Friedrichs II.*, in «Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters», XIX, 1963, pp. 434-450.

herrlichung des irdischen Kaisertums verwenden. Man mag noch zweifeln, solange Ausdrücke der Liturgie in den Urkunden auftauchen, die nicht ausschließlich religiöse Bedeutung haben. Substantive wie: *celsitudo*, *culmen*, *decus*, *dignitas*, *excellencia*, *fastigium*, *fulgor*, *gloria*, *honor*, *maiestas*, *moderamen*, *preconium*, *solium*, *splendor* und *thronus*; Adjektive wie: *excelsus*, *gloriosus*, *inclitus*, *laudabilis* und *preclarus*; Verben wie: *exaltare*, *extollere*, *glorificare*, *gubernare*, *largiri* und *sublimare*.

Immerhin fällt auf, daß die deutsche Reichskanzlei vor 1200 diese Ausdrücke selten oder gar nicht gebraucht hat. Die Majestätsarengen Friedrichs I. und Heinrichs IV. zeigen zwar Ansätze zu einer solchen Übernahme liturgischen Sprachguts, aber erst die Diktatoren Friedrichs II. kennen keine Bedenken mehr, ihrem Herrscher sakrale Weihe zu geben, indem sie auf ihn biblische und liturgische Begriffe anwenden.

Aus der *celsitudo Dei* wird die *celsitudo imperialis*, aus der *claritas Dei* die *claritas auguste serenitatis*, aus der *gloria maiestatis Dei* die *gloria maiestatis nostre*. Was bisher Gott zukam: *gloria et honor*, *laus et gloria*, das zielt nun auch den Kaiser. Gott wohnt in den Höhen, der Kaiser spricht von der *excelsa nostri sedes imperii*. Neben die *providentia Dei* tritt die *providentia principalis*. Nicht nur Christus, auch der Kaiser wird verklärt (*clarificare*). Gott greift in das irdische Geschehen ein, indem er seine Rechte ausstreckt (*dexteram extendere*), der Kaiser tut es ihm nach. Von dieser Rechten werden die Feinde Gottes und des Kaisers zermalmt (*conterere*). Aber aus der Fülle seiner Macht (*plenitudo potestatis*) wendet sich der Kaiser den Bitten seiner Getreuen zu (*ures precibus inclinare*), und aus der Fülle seiner Gnade (*plenitudo gratie*) blickt er wie Gott milde auf sie (*oculo benigniori respicere*) und überschüttet sie mit Gnade (*gratiam effundere*). Die Menschen leben nicht nur *in conspectu divine maiestatis*, sondern auch *in conspectu nostre celsitudinis*. Sie schulden nicht nur Gott, sondern auch dem Kaiser *devotionis affectus* und *fides et devotio*. Dafür freilich regiert die *iustitia*, die vom Himmel herabblickt (*prospiciens e celo*), unter dem heilbringenden (*salutaris*) Regiment des Kaisers auf Erden, und die Getreuen oder Gläubigen (*fideles*) genießen die Segnungen von *pax et iustitia*, von *pax et tranquillitas*. Über ihnen aber erstrahlen wie leuchtende Gestirne die himmlische und die irdische Majestät: *lucidius fulget*, *inlarescit*, *clarius luminare*, *fulgore corruscant*, *de fulgore throni Cesarei velut ex sole radii*, *purior luce tamquam sidus irradiat* usw.

In dieser sakralen Schau des Kaisertums darf man weder eine Blasphemie noch eine Säkularisierung erblicken. Friedrich II. wurde betrachtet als «cooperator et vicarius Dei in terris constitutus»²³; er war in besonderer Weise «imago Dei»²⁴, Abbild Gottes, und aus diesem Gleichnis-Charakter des Kaisers sind die erwähnten Entlehnungen aus der Bibel und der Liturgie zu verstehen.

Nachdem wir nun, wenn auch nur in großen Zügen, die Vorgeschichte der Urkundensprache Friedrichs II. und die Herkunft ihres Wort- und Begriffsschatzes behandelt haben, möchte ich noch die Eigenart ihrer sprachlichen *Form* genauer beschreiben. Auch sie wurzelt im 12. Jahrhundert, aber die Verwendung der stilistischen Elemente, ihre Komposition, ist einmalig und stellt die große schöpferische Leistung der Kanzlei Friedrichs II. dar.

Man kann mittelalterliche Urkunden nur verstehen, wenn man weiß, daß sie zum öffentlichen Verlesen und Hören bestimmt waren. Die Urkunden sollten aber auch, wenigstens von den Gebildeten, inhaltlich verstanden werden; sie mußten also syntaktisch einfach gegliedert sein und auf die Künsteleien des *stilus supremus* verzichten. Sollten die Urkunden trotzdem Kunstprosa bleiben, so mußte der *stilus humilis*, d.h. vor allem die Rhythmisierung angewendet werden. Die Kanzlei Friedrichs II. hat diesen Weg folgerichtig beschritten.

Die formale Eigenart der Urkunden Friedrichs II. liegt in ihrer Musikalität. Das musikalische Element in der Sprache wurde im Mittelalter stärker als heute empfunden. Zur Vokalmusik rechnete man auch die gesprochene Prosa. Die Sprachkunst zielte auf die «delectatio auditus» (so Roger Bacon). Als musikalische Elemente der Kunstprosa haben wir anzusehen etwa die Klangfiguren, besonders den Endreim, und die rhythmischen Kadenz, also den Cursus, aber auch die ausgewogene Satzfiguration, die jedem Satzteil sein rechtes Gewicht zumaß, und die inneren Spannungs- und Lösungsverhältnisse innerhalb der Satzgefüge, der Perioden.

Dabei sind offenbar zwei Theorien für die Diktatoren der Kanzlei Friedrichs II. von großer Bedeutung gewesen: die Lehre von den Distinktionen und die Lehre vom grammatischen Aufbau der Exordien.

²³ J. L. A. HUILLARD - BRÉHOLLES, *Pierre de la Vigne*, cit., pp. 428-429.

²⁴ *Ibidem*, p. 426.

Die Lehre von den Distinktionen findet sich im Mittelalter zuerst bei Isidor von Sevilla. In vollendeter Form erscheint sie um 1215 bei Boncompagno von Florenz. Boncompagno lehrt: Grundlage eines Briefes oder einer Urkunde sind die *dictiones*, die Wörter. 2-20 *dictiones* bilden eine *distinctio*, einen Teilsatz, ein Kolon. 2-7 *distinctiones* bilden eine *clausula*, ein Satzgefüge, eine Periode. Drei *clausulae* wieder bilden am besten eine *epistola*. Natürlich kann ein Brief auch aus mehreren Gruppen von Klauseln, aus *locutiones*, bestehen. Zwischen den *distinctiones*, den *clausulae* und möglichst auch den *locutiones* sollen nun ganz bestimmte inhaltliche und rhythmische Spannungs- und Lösungsverhältnisse herrschen.

Eine gute *clausula* besteht aus drei *distinctiones*: der *distinctio suspensiva*, die den Geist des Hörers in der Schwebelage hält und bewirkt, daß er noch mehr hören will; der *distinctio quasi finalis* oder *constans*, die den Geist des Hörers auch noch in Spannung hält, ihn aber sicherer macht in bezug auf das, worauf der Sprecher hinaus will, und der *distinctio finalis* oder *finitiva*, die den Satz vollendet, die seelische Spannung des Hörers löst und ihn die ganze *clausula* erst richtig verstehen läßt. Manchmal werden die drei *distinctiones* auch *coma*, *colon* und *periodus* genannt.

Nach diesem System richtet sich auch die Zeichensetzung, die freilich in modernen Editionen oft ganz willkürlich und sinnlos wiedergegeben wird. Die mittelalterliche Interpunktion gliedert den Text weniger nach grammatisch-logischen als vielmehr nach musikalischen, rhythmischen und atemtechnischen Gesichtspunkten. Die erste *distinctio* endet mit einem Punkt, über dem ein Strich schräg nach rechts oben geht (*punctus cum virgula superius ducta*), die zweite *distinctio* mit einem gewöhnlichen Punkt (*punctus planus*), die dritte *distinctio* mit einem Punkt, unter dem ein Strich schräg nach links unten geht (*punctus cum virgula inferius ducta*).

Die Lehre vom grammatischen Aufbau der Exordien findet sich zuerst um 1124 bei Hugo von Bologna. Diese Lehre besagt, daß Einleitungsformeln von Briefen und Urkunden nicht willkürlich konstruiert werden dürfen, sondern ganz bestimmten grammatischen Strukturtypen folgen sollen. Die Strukturelemente sind Adverbien und Konjunktionen, die sich meist jeweils entsprechen. Der schweizer *Ars-dictandi*-Lehrer Konrad von Mure, dem wir hier folgen wollen, weil er die Kanzlei Friedrichs II. persönlich kennengelernt, ja sogar in ihr gearbeitet hat,

unterscheidet acht solcher Typen, etwa das *Exordium absolutum*: ein einfacher Hauptsatz oder ein ohne Konjunktionen aufgebautes Satzgefüge, das etwa beginnt mit dem Wort *decet*; oder das *Exordium adversativum*, das beginnt mit *licet, quamvis, si* und als *responsivum* das Adverb *tamen* hat.

In den meisten Briefen und Urkunden Friedrichs II. werden die Vorschriften dieser beiden Stillehren sorgsam befolgt. Die Musikalität der Texte wird verstärkt durch die sehr überlegte Handhabung des *Cursus*, also die rhythmische Kadenz am Schluß jedes Kolons. Während die antike Rhetorik dabei auf die Kürze oder Länge der Silben achtete (quantitierender Rhythmus), war für den mittelalterlichen *Cursus* wesentlich die Folge von betonten und unbetonten Silben (akzentuierender Rhythmus). Das 13. Jahrhundert kennt ja nur 3 oder 4 rhythmische Satzschlüsse, den *cursus planus* (1 betonte, 2 unbetonte, 1 betonte, 1 unbetonte Silbe: *magna fecisset*), den *cursus tardus* (1 betonte, 2 unbetonte, 1 betonte, 2 unbetonte Silben: *ore prophético*), den *cursus velox* (1 betonte, 2 unbetonte, 1 betonte, 1 unbetonte, 1 betonte, 1 unbetonte Silbe: *secula seculorum*) und daneben gelegentlich den *cursus dispondaicus* (1 betonte, 3 unbetonte, 1 betonte, 1 unbetonte Silbe: *esse videatur*). //mu

Planus und *tardus* haben gewissermaßen einen schweren, der *velox* einen lockeren, leichteren Charakter.

Merkwürdigerweise ist der *Cursus* im lateinischen Abendland vom 8. bis zum 11. Jahrhundert so gut wie verschwunden. Erst am Ende des 11. Jahrhunderts begegnet er wieder, und zwar in der päpstlichen Kanzlei. Nur in liturgischen Texten scheint der *Cursus* bewahrt geblieben zu sein. Ich möchte vermuten, daß der *Cursus* im frühen Mittelalter so ausgesprochen zum Formelement der gottesdienstlichen Sprache geworden war, daß man sich allmählich scheute, dieses Stilmittel zu profanieren. Und vielleicht gehört auch das Wiedererscheinen des *Cursus* im 12. Jahrhundert mit zu jenem Bewußtsein, das es wagt, wie wir es schon am Wort- und Begriffsschatz der Urkunden sahen, sich liturgisch-geheiliger Ausdrucksformen zu bedienen, um seiner Welt sakrale Weihe zu geben.

Auch sonst findet sich ja manche Verwandtschaft zwischen der Sprache der Liturgie und der Sprache der Urkunden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß mittelalterliche Urkunden in demselben feierlichen

Sprechgesang («Rezitativ») verlesen wurden, wie der Priester die liturgischen Texte vortrug.

Viele Gebete sind auch grammatisch ähnlich aufgebaut wie Exordien; gerade in den Urkunden Friedrichs II. finden sich auffällige Parallelen.

Schließlich sind, es sei dahingestellt, ob bewußt oder unbewußt, viele liturgische Texte nach den Regeln der Lehre von den Distinktionen aufgebaut. Viele Gebete weisen eine Satzfolge auf, die dem Schema von Frage und Antwort, von Spannung, Steigerung und Lösung entspricht.

Texte zur Urkundensprache

1.) Kaiser Friedrich I., *Exordium von St. 3963*, August 1162.
Cum Romani imperii dignitas,
sicut nulli mortalium in dubium venit,
per se principaliter ac singulariter,
nullo nisi divino nixa presidio,
totius honestatis omniumque virtutum sit adornata fulgoribus,
tanto comparatione solis,
quam habet ad alia sidera,
excellentiore gloria et celsitudine omnia regna et reliquas
potestates vel dignitates videtur precellere,
quanto illustrium principum ac sapientum virorum,
qui portant orbem,
ampliori numero et merito decoratur.

2.) König Roger II., *Exordium von Caspar Nr. 152*, Mai 1143.
Sicut radius solis totum mundum illuminat,
tamquam flumen implens locum sui cursus,
ita potestas mee serenitatis gratias omnibus subditis donat.

3.) König Wilhelm II., *Exordium von Bebring Nr. 212*, Dez. 1178.
Dignitas regia vere clarificatur et rutilat,
cum ecclesiarum utilitatibus diligenter invigilat,
et eas sentire non patitur in aliquo detrimentum.
Nec potest non cumulare principi laudem,
si templa in honorem Domini dedicata eorum precipue cura et
benignitate fruuntur,
quos virtus altissimi potestate pretulit et diademate decoravit.

4.) Papst Innocenz III., *Exordium von Pottbast Nr. 50*, März 1198.
Ampla divino munere manus apostolice sedis hos humiliat, hos
exaltat; his superflua subtrahit, aliis necessaria subministrat.
Ipsa etenim, tamquam mater omnium generalis,
cum personarum merita et temporis et loci qualitatem attendat,
hos onerat, hos honorat;

immo sepius honorem oneribus et onus honore compensans et onerat honoratos et oneratos honorat.

5.) Kaiser Friedrich II., *Exordium von BF 1479*, April 1223.
Principum dextera totiens leditur,
quotiens a dono retrahitur,
et quanto gratie largitatis immergitur,
tanto gloriosius exaltatur.

6.) Kaiser Friedrich II., *Exordium von BF 2162*, Mai 1236.
Imperialis excellentia sui nominis titulos ampliat et extollit,
cum innate benignitatis gratia fidelium merita prospicit,
et iustas eorum favorabiliter petitiones admittit.

7.) Kaiser Friedrich II., *Exordium von BF 2281*, Oktober 1237.
Tunc exaltatur Romanum imperium,
cum supplicum precibus condescendit,
tunc dilatatur eius potentia,
cum in severitate coartatur,
tunc nobili more se vindicat,
cum indulget;
sed in illis potissime serenitatis auguste claritas velut
quoddam sidus irradiat,
quos abigeatibus aliquorum ab antique devotionis et fidei
pascuis oberrantes ad ovile dominicum cum mansuetudinis baculo
potius revocat,
quam virga severitatis adducat.

3. Die Briefe Kaiser Friedrichs II.

Die etwa 700 auf uns gekommenen Briefe Friedrichs II. sind für den Historiker aus vier Gründen von besonderem Interesse: wegen ihres Inhalts, wegen ihrer Form, wegen ihrer Überlieferung und wegen ihrer Nachwirkung.

1. Inhalt: Die Briefe des Kaisers gehören zu den wichtigsten Quellen für sein Leben und für seine politischen und militärischen Aktionen. Darüber hinaus erlauben sie uns oft einen tieferen Einblick in das Denken und die Weltanschauung des Kaisers und seines Hofes, als das irgendeine Urkunde oder eine Chronik tun könnte.

2. Form: Die Briefe des Kaisers stehen fast immer auf einem hohen stilistischen Niveau. Ihre Komposition, ihr Wortschatz und ihre Rhetorik machen sie zu Denkmälern der lateinischen Literatur des Mittelalters.

3. Überlieferung: Die Briefe des Kaisers sind zum größten Teil nicht im Original oder in einzelnen Kopien überliefert, sondern in verschiede-

nen, mehr oder weniger lange Zeit nach seinem Tode (1250) angelegten Briefsammlungen. Diese Art der Überlieferung wirkt schwierige, aber auch interessante Probleme auf.

4. Nachwirkung: Die Briefe des Kaisers haben in der Geistesgeschichte Europas in einzigartiger Weise bis ins 18. Jahrhundert hinein nachgewirkt. Die Geschichte dieser Nachwirkung muß freilich erst noch geschrieben werden.

5. Auf den *Inhalt* der Briefe Friedrichs II. können wir hier nur kurz eingehen. Politische Propaganda mit Briefen, Aufrufen, Flugschriften und Rundschreiben finden wir im Abendland zum erstenmal, veranlaßt durch den Investiturstreit, in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Die fortdauernden Auseinandersetzungen zwischen Papsttum und Kaisertum und die Kreuzzüge boten der Propaganda auch im 12. Jahrhundert Stoff und Anregung. Einen neuen Höhepunkt erreichte die politische Propaganda jedoch erst wieder in den Jahren 1227-1250, als der Kampf Friedrichs II. mit dem Papsttum und den oberitalienischen Städten in voller Schärfe entbrannt war. In einem bis dahin unbekanntem Ausmaß wandten sich die feindlichen Parteien an die Öffentlichkeit, die sie von der Richtigkeit des eigenen Standpunktes zu überzeugen und für die eigene Sache zu gewinnen suchten.

Für die Propaganda Friedrichs II. zieht man am besten zu Rate das Buch von Otto VEHSE, *Die amtliche Propaganda in der Staatskunst Kaiser Friedrichs II.*, München 1929. Daneben möchte ich noch nennen das Buch von Wolfram von den STEINEN, *Das Kaisertum Friedrichs II. nach den Anschauungen seiner Staatsbriefe*, Berlin-Leipzig 1922.

Soweit sie nicht bloße Mitteilungen sind, kreisen die Briefe Friedrichs II. um sechs große Themata: Kreuzzug und Ketzerbekämpfung; Harmonisches Verhältnis zwischen Reich und Kirche, Kaiser und Papst; Reform der verweltlichten Kirche; Solidarität der Fürsten und Könige Europas; Romgedanke; sakrale Überhöhung des Kaisers.

In der Frühzeit Friedrichs II. bestimmt die *Kreuzzugs-idee* fast ausschließlich seine Briefe und Manifeste. Dabei gehen persönliche Frömmigkeit und Kreuzzugsbegeisterung des Staufers Hand in Hand mit politischer Verwertung der Kreuzzugs-idee; diese wird benutzt zur Entschuldigung bei der Wahl Heinrichs (VII.) zum deutschen König 1220, bei der Neuordnung des sizilischen Staates nach 1220, bei den Kämpfen gegen die Lombarden, deren Unterwerfung als Voraussetzung des Kreuz-

zuges verlangt wird. In den späteren Jahren, nach 1239, werden die Niederlagen der Christen im Heiligen Land als Druckmittel benutzt, um den Papst zu einem Friedensschluß zu zwingen. Der Kreuzzug Friedrichs II. 1228-29 wiederum dient auch dazu, den Kaiser in übermenschlichem Glanz erstrahlen zu lassen.

Dem Kampf gegen die Ungläubigen an den Grenzen entsprach die Ausrottung der Ungläubigen innerhalb der christlichen Welt. Ketzer und Rebellen waren für Friedrich II. identisch als gemeinsame Feinde der christlichen Weltordnung; als Ketzer galten dem Staufer sowohl Aufständische in Sizilien wie die kaiserfeindlichen lombardischen Städte.

Das *harmonische Verhältnis zwischen Kaiser und Papst* wird vielfach in den Briefen des Staufers propagiert. Gott hat die Weltordnung auf Regnum und Sacerdotium aufgebaut. In ihrem einträchtigen Zusammenwirken liegt das Heil der Christenheit. Als der Papst auf die Seite der Reichsfeinde trat, warf ihm der Kaiser Verletzung der göttlichen Weltordnung vor.

Alle Vorwürfe Friedrichs II. gegen die Kirche mündeten schließlich in der Forderung nach *Reform der verweltlichten Kirche*. In einem Rundbrief von 1246 («Illos felices») fordert der Kaiser die Rückkehr der Kirche zur «ecclesia primitiva» und zur «vita apostolica». In anderen Briefen betont er, daß Papst nicht der alleinige Oberlenker der Kirche sei, sondern daß ihm die Kardinäle gleichberechtigt zur Seite stehen müßten; daß die letzte Entscheidung in schwerwiegenden Fragen nicht der Papst, sondern das allegemeine Konzil habe, und schließlich, daß er sich nicht gegen die Institution des Papsttums, sondern nur gegen unwürdige Personen auf dem Stuhle Petri wende.

Aus der göttlichen Weltordnung ergibt sich das Eigenrecht, die Autonomie des weltlichen Staates. Wenn dieser in der ihm von Gott zugewiesenen Sphäre angegriffen wird, darf er sich verteidigen, auch gegen die Kirche. Diese Verteidigung erfolgt am besten durch die Gemeinschaft, die *Solidarität der Fürsten und Könige Europas*. Der Kaiser ist der Schirmherr und Anwalt der gemeinsamen Interessen der Fürsten gegenüber den Übergriffen der Geistlichen und etwaigen rebellischen Neigungen der Untertanen.

Mehr eine Episode in den Briefen Friedrichs II. blieb der *Romgedanke*. Denn der Versuch, Rom als Hauptstadt Italiens und des Reiches

Todes
128

len

überhaupt zu proklamieren, mußte zum endgültigen Bruch mit dem Papsttum führen. Wenn Friedrich II. an die ruhmreiche Vergangenheit der Stadt Rom anknüpfte, verband er damit allerdings auch die Absicht, die Kontinuität des Kaisertums von den Cäsaren bis zu den Staufern zu demonstrieren.

Das große Vorbild des Staufers waren letzten Endes die christlichen Kaiser der Spätantike. Die *sakrale Überhöhung des Kaisers*, die die spätantiken Herrscher für sich beansprucht hatten, kommt auch in vielen Briefen Friedrichs II. zum Ausdruck. Wir werden noch sehen, daß diese «Sakralisierung» des Kaisertums bis in den Sprachstil der Briefe und Urkunden hineingeht. Und damit sind wir auch schon bei dem großen Thema der Form der Briefe Friedrichs II.

Was ihre *Form* betrifft, so sind sie Denkmäler der lateinischen Kunstprosa des Mittelalters. Aber was ist Kunstprosa? Welches sind ihre formalen Kennzeichen?

Lateinische Kunstprosa ist grundsätzlich auf zwei Wegen möglich: durch Ausschmückung des Textes mit Redefiguren (*colores rhetorici*) und durch Rhythmisierung des Textes. Diese beiden Möglichkeiten bezeichnen auch, wenigstens im großen und ganzen, die beiden Stilarten, den gehobenen, erhabenen Stil (*stilus gravis, grandiloquus, supremus; ornatus difficilis*) und den einfachen, schlichten Stil (*stilus humilis; ornatus facilis*).

1. Der *stilus supremus* bedient sich vor allem der *colores rhetorici*, also der verschiedenen Wort-, Klang- und Sinnfiguren, der Metaphern und der Topoi.

Darüber kann sich der deutschsprachige Leser ja am besten unterrichten in dem Buch von Leonid ARBUSOW, *Colores rhetorici*, Göttingen 1963².

Zum *stilus supremus* gehört natürlich auch die Verwendung seltener und gewählter Wörter, insbesondere schmückender Beiwörter, ferner schwerverständlicher grammatischer Konstruktionen. Der Text ist gerne überladen mit Zitaten. Auch der *Cursus* wird gelegentlich verwendet, doch ist er nur ein zusätzliches Stilelement.

Der *stilus supremus*, den es auch schon in der Antike gab, wurde im hohen Mittelalter vor allem in Frankreich, in der Schule von Orléans, gepflegt, während die italienischen Diktatoren meistens mehr zum einfachen Stil neigten.

2. Dieser einfache Stil, der *stilus humilis*, bevorzugt schlichte Wörter und eine leicht verständliche, klare Syntax. Er erzielt seine rhetorischen Wirkungen vor allem durch den Rhythmus; im kleinen durch den *Cursus*, also die rhythmischen Kadenzen am Ende jedes Teilsatzes, im großen durch die wohlabgewogene rhythmische Gliederung der Perioden und ein gutes, auf Spannung und Lösung bedachtes Verhältnis der Perioden zueinander, kurz, durch die Komposition und Gliederung des Gesamttextes. Die einzelnen Sätze können aber auch in sich vollständig durchrhythmisiert sein.

Das große Vorbild für alle Anhänger des *stilus humilis* war im Mittelalter die *Vulgata* des Hieronymus. Die *Vulgata* bedient sich einfacher Wörter und einer einfachen Syntax, aber ihr Text ist weitgehend durchrhythmisiert und in prägnante, dynamische Sprechabschnitte zerlegt. Im hohen Mittelalter war es besonders die päpstliche Kurie, die den *stilus humilis* pflegte, der daher bei manchen *Ars-dictandi*-Lehrern auch *stilus curie Romane* genannt wird. //an

Lateinische Kunstprosa hat es natürlich auch schon in der Antike gegeben, und der Strom, der von der römischen Rhetorik ausging, ist auch im Mittelalter niemals ganz versiegt. Ich glaube aber, daß wir einen scharfen Unterschied machen müssen zwischen der Antike, in der das Lateinische noch eine lebende Sprache war, und dem Mittelalter, in dem es letzten Endes doch eine Fremdsprache war. Viele Dichter und Gelehrte des Mittelalters haben diese Fremdsprache zwar hervorragend beherrscht, wohl auch in ihr gedacht und gesprochen. Aber das Latein war für sie doch immer eine beliebig manipulierbare Sprache. Der Willkür in der Behandlung der Sprache waren keine Grenzen gesetzt durch das Korrektiv des lebendigen Sprachgebrauchs. Die Künsteleien, die wir aus der mittellateinischen Literatur kennen, hätte ein antiker Römer sicher niemals fertiggebracht oder gar schön gefunden; bisweilen sicher nicht einmal inhaltlich verstanden. Daraus erklären sich auch die grundlegenden Unterschiede zwischen der Kunstprosa der Antike und derjenigen des Mittelalters. Die Antike hat im allgemeinen die *colores rhetorici* viel sparsamer verwendet als das Mittelalter. Auch ihre Auffassung von Rhythmus dürfte ganz anders gewesen sein. Der Antike *Cursus*, die sogenannten *clausulae*, beachteten die Länge oder Kürze, also die Quantität der Silben; der mittelalterliche *Cursus* richtete sich nach dem Wortakzent. /a

Durch alle Jahrhunderte hindurch zieht sich jedoch das Nebeneinander

und bisweilen auch Gegeneinander der beiden Stilideale, des *stilus supremus* und des *stilus humilis*. Das gilt auch für das Zeitalter Kaiser Friedrichs II. und besonders für die Briefe der Stauferzeit.

Unter der Überschrift «Texte zur Sprache der Briefe» habe ich fünf Beispiele für den Sprachstil ausgewählt. Nr. 1-4 sind Beispiele für den *stilus humilis*; Nr. 5 ist ein Muster des *stilus supremus*.

Nr. 1 ist ein Kreuzzugsaufruf Papst Honorius' III. Dieser Rundbrief ist stilistisch geprägt von der Predigt, besonders von der Kreuzpredigt, die im 12. und 13. Jahrhundert ein wichtiger Faktor in der Entwicklung der lateinischen Kunstprosa war. Die *Kreuzpredigt* war besonders darauf angewiesen, unmittelbaren Erfolg bei ihren Hörern zu erzielen. Sie mußte die rhetorisch wirksamsten Mittel anwenden, zugleich aber auch klar und verständlich bleiben. Dementsprechend kennt die Kreuzpredigt keine großen unübersichtlichen Perioden, sondern gleichgeordnete Kolon-Reihen. Diese werden im einzelnen kunstvoll gestaltet durch die verschiedensten Arten der Wortwiederholung und des Wortspiels. Das einzelne Kolon endet meist auf eine rhythmische Kadenz, bisweilen ist aber auch der ganze Teilsatz durchrhythmisiert. Das Gefüge der Kolon-Reihen wiederum ist vielfach durch paari-ge Konjunktionen oder Antithesen gegliedert, die den Hörer immer wieder Spannung und Lösung miterleben lassen. Farbigkeit und Leuchtkraft gewinnt die Predigt durch Ausrufe, rhetorische Fragen, unmittelbare Anreden und durch eine Fülle von Klangfiguren. Die große Gliederung des Textes wird oft gekennzeichnet durch eindrucksvolle Vulgata-Zitate.

18 Mit dieser allgemeinen Charakteristik der Kreuzpredigt haben wir zugleich auch das Wesentliche des vorliegenden Kreuzzugsaufrufes beschrieben.

Nr. 2, ein Manifest des Kreuzfahrers Friedrichs II., verrät deutlich das Vorbild der päpstlichen Kreuzzugsaufrufe. Der Text ist stark durchsetzt und geprägt von biblischen Wendungen. Der Text dient freilich nicht nur der Verherrlichung Gottes, der der Kreuzfahrt des gebannten Kaisers zum Erfolg verholfen hat, sondern auch der Verherrlichung und sakralen Überhöhung des Staufers, der so offensichtlich ein Werkzeug und ein Erwählter des Herrn war.

Nr. 3, der Anfang des wohl berühmtesten Rundbriefes Friedrichs II.

(*Petrus de Vinea*, Ep. I 21) verwendet nun den Stil und die Technik der Kreuzpredigt und der Kreuzzugsaufrufe für rein weltliche, politische Zwecke. Der Kaiser wendet sich mit leidenschaftlichen Ausrufen und Aufforderungen an die Empfänger. Der Text ist voll von Bibelzitate.

Nr. 4, ein Brief Friedrichs II. an die Kardinäle, ist ein Musterbeispiel des *stilus humilis*. In diesem Fall handelt es sich jedoch nicht um einen predigtähnlichen Aufruf, sondern um die anscheinend leidenschaftslose, objektive Darstellung eines Sachverhalts, und zwar des Verhältnisses von Papsttum und Kaisertum.

Der Text zerfällt, stilistisch gesehen, deutlich in zwei verschiedene Teile. Der 1. Teil reicht bis zu den Worten «*retinaculis frenaretur*»; er schildert, wie ein scholastischer Traktat, einen Sachverhalt, und zwar die von Gott, dem Schöpfer der Welt, eingerichtete Harmonie von geistlicher und weltlicher Herrschaft. Beachten Sie bitte die wichtigen, kurzen und klaren Sätze mit ihrem lapidaren Rhythmus und die wohlabgewogene Satzfiguration. Der Text wird formal und inhaltlich von Antithesen beherrscht: *sol - luna, sacerdotium - imperium, cautela - tutela*; Antithesen, Gegensätze, die jedoch aufgehoben werden in der gottgewollten Synthese und Harmonie.

12 Kon

Der 2. Teil, von dem ich hier nur den Anfang bringe, schildert dann, wie die göttliche Weltordnung gestört wird. Die Sonne will den Mond verdunkeln, der Papst will das Gestirn der kaiserlichen Majestät verhüllen. Stilistisch gesehen, wird der Text jetzt leidenschaftlich. Lebhafteste Ausrufe und Fragen beherrschen die Sprache. Dabei verwendet der Diktator auch Wortspiele: der Papst, der für den Frieden eifern (*zelare*) sollte, versucht den Kaiser zu verhüllen, zu verdecken (*celare*). Petrus, der Fels (der Kirche), wird zum Stein des Anstoßes: *Petrus fit petra scandali*; und Paulus wird wiederum zu *Saulus*, der Steine sammelt, (um Stefan zu steinigen).

Nr. 5 ist ein Brief des *Petrus de Vinea* (Ep. III 46), der nicht nur inhaltlich höchst interessant ist, sondern zugleich auch ein Beispiel des am staufischen Hofe von manchen Diktatoren gepflegten *stilus supremus* darstellt.

Der gesamte Brief ist zunächst reichlich dunkel und schwer verständlich; er enthält nicht nur Bibelzitate, sondern auch Zitate und Anspielun-

gen (z. B. aus Boethius), die nur ein sehr gebildeter Zeitgenosse bemerken und verstehen konnte. Petrus de Vinea trägt hier eine tiefgründige Lehre vom Herrscher vor, die bis zur Königstheologie der hellenistischen Antike zurückreicht («quem supremi manus opificis formavit in hominem»).

Petrus de Vinea verwendet ferner seltene und gewählte Wörter wie *apheresis*, *celeuma*, *climata*, *ethera*, *flamen*, *mysteria*, *pontus*, und er bemüht sich, einfache Dinge in möglichst präziöser und ungewöhnlicher Weise auszudrücken.

An *colores rhetorici* fällt etwa auf der Gebrauch der Anapher: *Non... non... non, hic est... hic est..., talis... talem... talem..., hunc... hunc..., vivat... vivat...* Wortspiele: «perituro mundo de tam mundo principe, augusti... augeres»; eine kunstvolle *adnominatio*: «in potentia strenuus, in strenuitate preclarus...» usw. Beim Gebrauch des *Cursus* herrschen *planus* und *tardus* vor.

Zum Abschluß möchte ich nun noch etwas sagen über die *Überlieferung der Briefe Friedrichs II.*

Nur ganz wenige Briefe sind im Original oder in Kopien, die dem Original nahestehen, auf uns gekommen. Das berühmteste Beispiel ist das Rundschreiben «*Levate in circuitu*» von 1239, von dem heute noch eine Originalausfertigung im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien existiert. Weitere Briefe kennen wir aus den Papstregistern oder aus erzählenden Quellen wie den Chroniken des Matthaeus Paris oder des Richard von San Germano. Die meisten Briefe aber sind nur überliefert in Handschriften, die teils geschlossene und geordnete Sammlungen von Schreiben des Kaisers enthalten, teils auch nur Briefgruppen oder einzelne Stücke in Verbindung mit Formular- oder Briefsammlungen ganz anderer Art. Die Überlieferungslage wird noch verwickelter dadurch, daß allein von den geordneten Sammlungen mindestens 120 Hss. existieren, die über die Bibliotheken fast ganz Europas verteilt sind, und weder in der Zahl noch der Reihenfolge noch der Textgestalt der Briefe übereinstimmen. Die Zahl der Hss. mit Einzelbriefen Friedrichs II. ist vorläufig noch gar nicht abzuschätzen.

Die meisten der Briefsammlungen mit Briefen Friedrichs II. werden als *Epistole*, *Dictamina* oder *Summa* des Petrus de Vinea bezeichnet. Der *Logothet* kann freilich weder ihr alleiniger Verfasser noch ihr

Sammler gewesen sein, denn die Codices enthalten auch Briefe Konrads IV. und Manfreds, sind also sicher erst nach dem Tode des Petrus (1249) zusammengestellt worden.

Betrachtet man die PdV-Sammlungen nach ihrem Inhalt und ihrer Gliederung, so ergeben sich zunächst einmal zwei Klassen:

I. Geordnete Sammlungen, d. h. Hss., die die Briefe in systematischer Ordnung und ohne wesentliche Bestände an fremden Briefen enthalten, und

II. Ungeordnete Sammlungen, d. h. Hss., die die Briefe ohne erkennbare Ordnung und meistens in Verbindung mit größeren Fremdbeständen überliefern.

Die geordneten Sammlungen lassen sich wiederum in vier Gruppen einteilen:

1. Große sechsteilige, d. h. in sechs Bücher gegliederte Sammlungen mit maximal 477 Briefen,
2. Kleine sechsteilige Sammlungen mit normalerweise 366 Briefen,
3. Große fünfteilige Sammlungen mit normalerweise 279 Briefen,
4. Kleine fünfteilige Sammlungen mit normalerweise 133 Briefen.

Die sechsteiligen Sammlungen sind etwa wie folgt gegliedert:

I. Konflikt des Kaisers mit dem Papst;

II. Kriegsberichte und mit der Kriegführung zusammenhängende Mandate;

III. Uneinheitlich. Gruppen: Politische Briefe an auswärtige Herrscher, Briefe an Empfänger in Imperium und Regnum, Privatbriefe des Petrus de Vinea und seines Kreises;

IV. Trostbriefe in Todesfällen und Krankheiten;

V. Verwaltung Siziliens und Reichsitaliens;

VI. Privilegien und Exordien.

Die kleine sechsteilige Sammlung ist die einzige, die jemals als solche ediert worden ist, und zwar, von einem Teildruck Hagenau 1529 abgesehen, in den Jahren 1566 (Simon Schard), 1609 und 1740 (Basel,

Iselin). Weitere Briefe und Briefgruppen sind veröffentlicht worden von Baluze 1678, Martène und Durand 1724 und von Huillard-Bréholles in seiner *Historia diplomatica Friderici Secundi* (1852-61), ferner in seiner Biographie des Petrus de Vinea (1865), schließlich von E. Winkelmann in den *Acta imperii inedita* (1880-85) und J. Schwalm in den *MGH: Constitutiones* 2 (1896).

II. Die etwa 30 größeren ungeordneten Sammlungen enthalten nur einen Teil der in den geordneten Sammlungen überlieferten Briefe, dafür jedoch noch eine ganze Anzahl von Briefen, die in keiner geordneten Sammlung stehen. Es ist noch ungeklärt, in welchem Verhältnis die ungeordneten zu den geordneten Sammlungen stehen. Ich habe versucht, dieses Problem grundsätzlich zu lösen an Hand der Überlieferung der Briefe des Kardinals Thomas von Capua (gest. 1239), des diplomatischen Gegenspielers Friedrichs II. Bei Thomas von Capua gibt es auch zahlreiche ungeordnete Sammlungen und eine geordnete Sammlung (in etwa 70 Hss.). Das Problem ist einfacher, weil es nicht vier, sondern nur eine geordnete Sammlung gibt. In einem Aufsatz im DA 21 (1965) habe ich zu zeigen versucht, daß die ungeordneten Sammlungen Abfallprodukte der Arbeit an der Herstellung einer systematisch geordneten Sammlung sind. Es ist freilich noch nicht sicher, ob es sich bei den Petrus-de-Vinea-Briefen genauso verhält.

Untersucht man den Text der Briefe Friedrichs II., so stellt sich heraus, daß die ungeordneten Sammlungen offenbar einen dem Original noch verhältnismäßig nahestehenden Text bieten, während die geordneten Sammlungen zweifellos einen redigierten Text haben. Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich jedoch daraus, daß wir bei den geordneten Sammlungen verschiedene Redaktionsstufen vor uns haben. Dem Original am nächsten scheint ein Teil der kleinen fünfteiligen Handschriften zu stehen. Diese Erkenntnis nützt uns wiederum nicht allzuviel, da diese ja nur 133 Briefe enthalten und wir bei weiteren 350 Briefen noch im Dunkeln tappen.

Völlig rätselhaft ist auch noch, wann und wo die erste Redigierung von Briefen Friedrichs II. stattgefunden hat. Meine Privatmeinung: eine erste Redigierung hat nach 1268 an der päpstlichen Kurie stattgefunden. Diese Urfassung ist später am Hofe Philipps des Schönen von Frankreich erweitert und überarbeitet worden, um als publizistisches Kampfmittel gegen Papst Bonifaz VIII. zu dienen. Damals sind auch

«Exemplaria» und Petien-Hss. zu Lehrzwecken an der Universität Paris angefertigt worden.

Auch wenn, wie ich hoffe, eines Tages die Probleme der Entstehung und ersten Redaktion der Petrus-de-Vinea-Sammlung geklärt sein werden, so bleiben für die Textherstellung doch noch äußerst schwierige Frage. Denn eine kritische Edition der Briefe des Petrus de Vinea und damit Friedrichs II. dürfte nicht nur das Ziel verfolgen, den ursprünglichen Text der Briefe zu rekonstruieren, sondern sie müßte auch versuchen, denjenigen Text darzubieten, in dem diese Briefe jahrhundertlang bekannt und historisch und geistesgeschichtlich wirksam gewesen sind.

Texte zur Sprache der Briefe

1. Papst Honorius III., Kreuzzugsaufruf nach der Eroberung von Damiette, Februar 1220. «MÖIG Ergänzungsband», XII, 1933, pp. 564-566.

Exultet in Domino suorum turba fidelium, et in vocem benedictionis gratiarum et laudis letabunda prorumpens cum apostolo dicat: Benedictus Deus et pater domini nostri Iesu Christi, pater misericordiarum et Deus totius consolationis, qui nos in omni tribulatione nostra misericorditer consolatur . . .

Cuius vestrum animus ad dubium non pendeat et pavebat eventum, non tam pro singulorum salute sollicitus quam pro universo exercitu spe ac timore alternante suspensus? Immo quis non obliviscebatur exercitus? Quis eius recordabatur periculi pensans, sub quanto staret discrimine quamve tenui filo penderet honor totius populi Christiani? . . .

Psallite igitur Deo nostro, psallite! Psallite regi nostro, psallite! Psallite quidem, sed utique sapienter, non elatione tumidi, sed humilitate devoti, recognoscentes prudenter et humiliter confitentes, quod non manus humana, sed Dominus fecit hec omnia, ut, qui gloriatur, in Domino gloriatur eique laudes et gratias factis per singula opportuna loca processionibus celebriter exsolventes! . . .

Nunc certe, nunc tempus est de somno torporis exurgere, nunc necesse est athletic nostris existentibus ibi succurrere festinanter . . .

Nos quidem futuris preterita coaptantes illa videmur tempora intueri, quibus Machabei sancta sua profligatis gentibus cum magna populi sui letitia instaaurant, et de divine pietatis habundantia confidentes speramus, quod modernis temporibus hoc in populo Christiano debeat letitia innovari.

2. Kaiser Friedrich II., Manifest nach der Befreiung Jerusalems, 18. März 1219. *MGH: Constitutiones*, II, 1896, pp. 163-167, nr. 122.

Letentur in Domino et exultent omnes recti corde, quoniam beneplacitum est ei super populo suo, ut exaltet mansuetos in salute. Laudemus et nos ipsum, quem laudant angeli, quoniam ipse est dominus Deus noster, qui facit mirabilia magna solus quique antique sue misericordie non oblitus, ea miracula nostris temporibus innovavit, que fecisse legitur a diebus antiquis . . . O quam laudanda est clementia creatoris et quam metuenda est semper potentia virtutis ipsius, quia, cum in

humilitate mentis et devotione cordis semper processerimus ad servitium sanctum eius, nobis ab ipso principio consilio et auxilio sue non defuit pietatis. O quam glorificanda est ineffabilis misericordia redemptoris, qui super populum suum devotum peccatis nostris facientibus tam diu derelictum, nunc ex alto respiciens, ipsum secundum miserationum suarum multitudinem visitavit. Ecce, nunc quidem illa salutaris advenit, in qua veri Christicole salutare suum accipiunt a domino Deo suo, ut cognoscat et intelligat orbis terre, quia ipse est et non alius, qui servorum suorum salutem, quando vult et quomodo vult, operatur... Vere nunc igitur nobis omnibus illuxisse visa est dies illa, in qua angeli cecinerunt: Gloria in excelsis Deo et in terra pax hominibus bone voluntatis....

3. Kaiser Friedrich II., Rundbrief gegen Papst Gregor IX., 20. April 1239. *MGH: Constitutiones*, II, 1896, pp. 290-299, nr. 215.

Levate in circuitu oculos vestros, arrigite, filii hominum, aures vestras! Orbis scandalum, dissidia gentium, generale iustitie doleatis exilium, exeunte nequitia Babilonis a senioribus populi, qui populum regere videbantur, dum iudicium in amaritudinem et fructum iustitie in absintium converterunt. Sedete, principes, et intelligite, populi, causam nostram! A vultu Domini iudicium vestrum prodeat et oculi vestri videant equitatem!

4. Kaiser Friedrich II., Brief an die Kardinäle, Juni 1239. E. WINKELMANN, *Acta imperii inedita*, I, 1880, pp. 314-315, nr. 355.

In exordio nascentis mundi provida et ineffabilis sapientia, cuius consilia non communicant aliena, in firmamento celi duo posuit luminaria, maius et minus: maius, ut preesset diei, minus, ut nocti, que duo sic se ad invicem complectuntur, sic ad propria officia pacificis motibus efferuntur, quod unum alterum non offendit, immo minus a maiori continuam suscipit claritatem. A simili eadem eterna provisio in firmamento terre duo voluit preesse regimina, sacerdotium et imperium, unum ad tutelam, reliquum ad cautelam, ut homo, qui erat duobus componentibus dissolutus, duobus retinaculis frenaretur.

Sed, o inaudite novitatis admiratio, sol nititur decolorare lunam et sua luce privare, dum sacerdos lacescit augustum et nostre maiestatis iubar, qui a Deo culmen imperii obtinemus, celare intendit apostolica magnitudo. Ecce siquidem, quod dolendo dicimus, Petrus fit petra scandali, qui tenebatur zelare pacem, circa quam nostro versatur intentio, et Paulus reversus in Saulum iterum colligit lapides ad cedendum. Ecce, mundo accusat Cesarem papalis fabula, quem apud illum, qui omnia novit, excusatum reddit et evidentia facti et conscientie rectitudo. In quo enim apostolice sedis auctoritas leditur, si superbam et recalcitrantem imperio nostro Liguriam cesarea ultione plectamus? Si honorem imperii ampliamus? Numquid ipse apostolicus pro ecclesie sublimitate intendit? Cur ergo nobis non liceat pro imperio decertare?...

5. Petrus de Vineia, Brief an einen Unbekannten mit Lob Kaiser Friedrichs II. Petri de Vineia epistolae III 46, ed. HUILLARD-BRÉHOLLES, *Pierre de la Vigne*, pp. 425-426, nr. 107.

Questionis ardue petita responsio, in quantum respondentem permittitur, enodatur. Grandis namque progressus materie, infinitis terminande limitibus, rancoris propinat indicia, et ex tele diffuse contextu, que de preconio summi Cesaris hostes cedentis orditur, ne quid ex contingentibus obmittatur, manus scribentis tremescit et stupet. Quis enim posset amplo flamine prepotentis tantis principis insignia promere, in cuius pectus confluent, quicquid virtutes habent, quem nubes pluerunt iustum, et super eum celi desuper roraverunt? Non Plato, non Tullius, non filii tenebrarum, qui ex ore sedentis in trono, in generatione sua prudentiores

lucis filiis nuncupantur. Hunc siquidem terra et pontus adorant, et ethera satis applaudunt, utpote qui mundo verus imperator a divino provisus culmine, pacis amicus, caritatis patronus, iuris conditor, iustitie conservator, potentie filius, mundum perpetua relatione gubernat. Hic est, de quo Ezechielis verba proclamant: «Aquila grandis magnarum alarum, longo membrorum ductu, plena plumis et varietate multiplici». Hic est, de quo loquitur Ieremias: «Replebo te hominibus quasi botro, et super te celeuma cantabitur». Talis ergo presidio principis protectus mundus exultet. Talem namque totus orbis vocabat in dominum; talem requirebat iustitie defensorem, qui in potentia strenuus, in strenuitate preclarus, in claritate benignus, in benignitate sapiens, in sapientia providus, in providentia foret humanus. In eo denique insita forma boni, tamquam livore carens, climata ligat et elementa coniungit, ut convenientiam flammis frigora, iungantur arida liquidis, planis associantur aspera et directis invia maritentur. Sub eius namque temporibus destruuntur fomenta malitie, virtus securitatis inseritur; itaque gladii conflantur in vomeres, pacis federe suffocante timorem, et eius metus instinctu, quicquid libertas negligit et licentia immoderata presumit, sue victorie censura castigat. O miranda divina clementia, fastum compescere prompta, perituro mundo de tam mundo principe tam consulte quam utiliter providisti, qui ex omni parte beatus, strenuus in toto, cuiuslibet turbationis pacator iustissimus, sine cura populi solus esse nesciret; quem supremi manus opificis formavit in hominem, ut tot rerum habenas flecteret, et cuncta sub iuris ordine limitaret. O utinam divina provisio per apheresim dierum nostrorum numerum resecans cesaree manus fulcimenta tribueres et annos augusti regnantis augeres! O nature felicitas, quanti privilegii prerogativa principem ditasti felicem, concedens aliis, quod deficit in te ipsa. Hunc trames rationis antistitem, hunc exigebat iustitia defensorem, qui congruam servans utrobique temperiem, conatus cupiditatis infringeret, et eius morsus illicitos refrenaret. Cui iam virtutum incipiunt mysteria invidere; ea videlicet invidie specie, que non ardore livoris emulantis destruit animum, sed in suavitatis odorem flatibus incitat caritatis. Vivat igitur, vivat sancti Friderici nomen in populo, succrescat in ipsum fervor devotionis a subditis, et fidei meritum mater ipsa fidelitas in exemplum subiectionis inflammet.

Cancelleria e cappella palatina dell'imperatore Federico II.

1a

Riassunto

Nella 1a parte l'autore definisce i concetti «cancelleria» e «cappella palatina». Poi egli riassume la storia di queste due istituzioni durante il regno di Federico II (1198-1250). Fino al 1212 e in parte fino al 1220 la cancelleria subì fortemente l'influsso della tradizione normanno-siciliana. Il periodo dal 1220 al 1227 è contrassegnato dalla stretta collaborazione con la curia papale. La cancelleria del periodo seguente (1227-1250) subisce un fondamentale cambiamento per quello che riguarda il personale e l'organizzazione: essa si trova prevalentemente al servizio dell'amministrazione mentre nei decenni precedenti il suo compito fondamentale era stato la produzione di privilegi. La cancelleria fu del resto sempre molto legata alla cappella palatina in quanto al suo personale e si considerò apparentemente anche come un'istituzione sacrale.

Nella 2a parte l'autore esamina i modelli della cancelleria di Federico II (la

